



GEMEINDEVERSAMMLUNG

POLITISCHE GEMEINDE

Mittwoch, 14. Dezember 2016, 20.00 Uhr, im Gemeindesaal

EVANG.-REF. KIRCHGEMEINDE

Montag, 5. Dezember 2016, 20.00 Uhr,
im Kirchgemeindehaus Blatten

RÖM.-KATH. KIRCHGEMEINDE

Donnerstag, 8. Dezember 2016, 20.00 Uhr,
im katholischen Pfarreizentrum Hombrechtikon

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie ein zur

BUDGET-GEMEINDEVERSAMMLUNG

am Mittwoch, 14. Dezember 2016, 20.00 Uhr, im Gemeindesaal

Die detaillierten Voranschläge und die Anträge an die Gemeindeversammlung liegen mit den dazugehörigen Akten am Schalter der Einwohnerdienste (Gemeindehaus 1. Stock) ab Mittwoch, 30. November 2016, zur Einsicht auf.

Diese Broschüre kann auch im Internet unter www.hombrechtikon.ch → Politik, Behörden, Gemeindeversammlung heruntergeladen und per Telefon 055 254 92 31 oder per E-Mail (kanzlei@hombrechtikon.ch) bestellt werden. Weitere Exemplare liegen im Foyer des Gemeindehauses auf.

Im Anschluss an die Versammlung findet ein Apéro statt.

Wir freuen uns sehr, wenn auch Sie an dieser Gemeindeversammlung teilnehmen.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT HOMBRECHTIKON

Rainer Odermatt
Gemeindepräsident

Jürgen Sulger
Gemeindeschreiber

SEITE	POLITISCHE GEMEINDE
4	1. Voranschlag der Politischen Gemeinde für das Jahr 2017 und Festsetzung des Steuerfusses
23	2. Abfallverordnung der Gemeinde Hombrechtikon – Totalrevision
32	3. Bestattungs- und Friedhof-Verordnung – Totalrevision
57	4. Einbürgerungsgesuch Giampaolo und Mariagrazia Dall'Ara-Amorelli mit den Kindern Arianna und Alessandra, italienische Staatsangehörige
58	5. Einbürgerungsgesuch Elvir und Zemka Jezerak-Sabanovic, kroatischer resp. bosnische Staatsangehörige/r
59	6. Einbürgerungsgesuch Jason Meredith, britischer Staatsangehöriger

Inhaltsverzeichnis Voranschläge 2017

SEITE

POLITISCHE GEMEINDE HOMBRECHTIKON

4	Antrag des Gemeinderates
11	Übersicht 2017
12	Laufende Rechnung – Funktionale Gliederung
17	Investitionsrechnung
21	Stellenplan der Gemeindeverwaltung
22	Übersicht Schülerzahlen

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE HOMBRECHTIKON

63	Antrag der Kirchenpflege
66	Übersicht 2017
	Laufende Rechnung
67	– Artengliederung
68	– Funktionale Gliederung
69	Investitionsrechnung

RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE HOMBRECHTIKON-GRÜNINGEN-BUBIKON (GEMEINDEANTEIL WOLFHAUSEN)

73	Antrag der Kirchenpflege
76	Übersicht 2017
	Laufende Rechnung
77	– Artengliederung
79	– Funktionale Gliederung
80	Investitionsrechnung

Voranschlag der Politischen Gemeinde für das Jahr 2017 und Festsetzung des Steuerfusses

Antrag

4

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Den Voranschlag 2017 mit Aufwendungen von CHF 51'016'300 und Erträgen von CHF 21'379'300 (ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr) zu genehmigen.

Der Aufwandüberschuss von CHF 29'637'000 wird wie folgt gedeckt:

Ordentliche Steuern Voranschlagsjahr	CHF	28'000'000
Entnahme aus dem Eigenkapital	CHF	1'637'000

2. Den Steuerfuss auf 119 % (Vorjahr 119 %) der einfachen Staatssteuer festzusetzen.
3. Von den Abweichungsbegründungen gegenüber dem Voranschlag 2016 im Sinne der nachstehenden Erläuterungen zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Weisung

Allgemeine Bemerkungen

Angespannte finanzielle Lage

Auch im 2017 ist es nicht möglich, ohne Steuerfusserhöhung bzw. ohne Bezug aus dem Eigenkapital einen ausgeglichenen Steuerhaushalt zu präsentieren. Der Aufwandüberschuss beträgt CHF 1'637'000 und konnte somit im Vergleich zum Budget 2016 um CHF 358'000 gesenkt werden. Der Gemeinderat hat sich einmal mehr bemüht, die nicht gebundenen Ausgaben möglichst zu senken. Die Basis für das Budget bildet die bereinigte Rechnung 2013 und eine Investitionsplafonierung (ausserhalb des gebührenfinanzierten Haushaltes) von durchschnittlich CHF 4,0 Mio./Jahr. Dem Gemeinderat ist bewusst, dass unter den bisherigen Voraussetzungen auch für künftige Jahre die finanzielle Situation sehr angespannt bleibt. Er überprüft weiterhin alle Leistungen auf ihre Notwendigkeit, damit der seit langem bestehende Steuerfuss von 119 % nicht erhöht werden muss.

Grundsätzliches

Die laufende Rechnung weist bei einem Aufwand von CHF 51,0 Mio. und einem Ertrag von CHF 49,4 Mio. einen Aufwandüberschuss von CHF 1,6 Mio. aus. Dies entspricht gegenüber dem Budget 2016 einer Verbesserung von CHF 0,4 Mio. Die Finanzausgleichsbeiträge steigen um CHF 0,7 Mio. auf CHF 3,8 Mio. Während die ordentlichen Steuern der früheren Jahre unverändert budgetiert werden, steigen die Steuern des laufenden Jahres ebenfalls um CHF 0,3 Mio. an. Im Schulbereich werden erstmals nahezu die vollen Kosten der Sonderpädagogik ausgewiesen (Gliederung 1220). Dadurch verschieben sich teilweise die Lohnkosten innerhalb der Schule «Behörde, Verwaltung, Leitung Schule» zur Sonderpädagogik.

Steuerertrag

Aufgrund der aktuellen Steuerzahlen und der Erkenntnisse aus der Finanzplanung wird mit einem einfachen Steuerertrag (100%) von CHF 23,5 Mio. (Vorjahr CHF 23,3 Mio.) gerechnet. Bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 119% führt dies zu Steuereinnahmen von CHF 28,0 Mio. (Vorjahr CHF 27,7 Mio.). Für die ordentlichen Steuern aus früheren Jahren können die Werte der Vorjahresbudgets mit CHF 1.0 Mio. übernommen werden. Auch werden die Grundstückgewinnsteuern analog Vorjahr mit CHF 2,3 Mio. budgetiert. Insgesamt wird mit einem Mehrertrag an Gemeindesteuern von CHF 0,3 Mio. gerechnet.

Steuerfuss

Der Gemeindesteuerfuss soll weiterhin auf 119% festgesetzt werden. Mit diesem Steuerfuss gelingt es nicht, die Laufende Rechnung auszugleichen. Der Aufwandüberschuss von CHF 1,6 Mio. wird dem Eigenkapital belastet. Dieses sinkt auf Ende 2017 auf voraussichtlich CHF 20,8 Mio.

Investitionen

Die Investitionsrechnung weist im Verwaltungsvermögen Nettoinvestitionen von CHF 8,5 Mio. aus. Davon entfallen CHF 4,1 Mio. auf die gebührenfinanzierten Gemeindewerke (Wasser, Abwasser, Abfall). Die Nettoinvestitionen des steuerbelasteten Haushaltes betragen somit CHF 4,4 Mio. (Vorjahr; CHF 3,5 Mio.) und überschreiten die Investitionsplafonierung (CHF 4,0 Mio./Jahr.) im Jahr 2017, nicht aber im Durchschnitt der vergangenen Jahre.

Personalkosten

Bei den Personalkosten richtet sich die Gemeinde Hombrechtikon grundsätzlich nach den kantonalen Richtlinien. Der Kanton plant per 1. Januar 2017 eine Lohnerhöhung von 0.6 %, wobei diese über Rotationsgewinne kompensiert werden müssen. Der Regierungsrat wird im Dezember 2016 über die definitive Lohnerhöhung entscheiden. Die Erhöhung der BVK-Beiträge führt zu höheren Sozialleistungen im Personalbereich. Die Personalkosten der Lehrer werden vom Kanton bestimmt und enthalten einen Stufenanstieg.

Abschreibungen

Höhere Investitionen führen unweigerlich auch zu höheren Abschreibungen. Die Bruttoabschreibungen betragen im 2017 CHF 4,0 Mio. (+ CHF 0.3 Mio.). Der Betrag beinhaltet auch die Abschreibungen auf den Investitionen der Spezialfinanzierungen, welche über Gebühren finanziert werden.

Abweichungsbegründungen gegenüber dem Voranschlag 2016 nach Funktionen

Behörden und Verwaltung (Funktion 10)

Mehraufwand	CHF	128'700
Mehrertrag	CHF	98'800

Die Lohnkosten konnten aufgrund Reorganisationen leicht gesenkt werden. Trotzdem steigen die Sozialleistungen infolge Erhöhung der BVK-Beiträge an. Zu Mehraufwendungen führt auch die Bruttoverbuchung der Kosten und Erträge aus dem Scanning der Steuererklärungen. Als Konsequenz der steigenden Flüchtlingszahlen mussten zusätzliche Wohnungen gemietet werden. Dadurch steigen die Mietkosten an.

Rund die Hälfte des Mehrertrages stammt aus der Weitervermietung der neu zugemieteten Wohnungen der Asylsuchenden an das Sozialamt (interne Verrechnung).

Rechtsschutz und Sicherheit (Funktion 11)

Minderaufwand	CHF	9'700
Minderertrag	CHF	65'600

Mit erheblichen Mehraufwendungen ist bei der Nachführung des Vermessungswerkes zu rechnen. Demgegenüber stehen tiefer budgetierte Aufwendungen für den baulichen Unterhalt der Zivilschutz-Anlage.

Der Wegfall der Kosten für den Unterhalt des Zivilschutzes führt dazu, dass aus dem Schutzraumfonds keine Gelder (= Einnahmen bzw. Erträge) entnommen werden müssen.

Bildung (Funktion 12)

Mehraufwand	CHF	515'900
Mehrertrag	CHF	440'100

Um eine bessere Kostentransparenz zu schaffen, werden neu nahezu alle Kosten für die Sonderschulung unter dem Konto 1220 (Sonderschulung) geführt.

Dies führt gegenüber den Vorjahren zu einer Kostenverschiebung aus den Konten 1200 (Kindergarten), 1210 (Primarschule), 1211 (Oberstufe) und 1219 (Behörde, Verwaltung, Leitung Schule) auf das Sonderschulkonto 1220.

Die Beiträge an die öffentlichen Sonderschulen steigen um CHF 78'700 auf CHF 1'703'000 (höhere Anzahl an Einweisungen in Sonderschulheime). Insgesamt werden mit CHF 235'200 Mehrkosten an Direktlöhnen und CHF 272'600 an die kantonal angestellten Löhne gerechnet. Darin enthalten sind Stufenanstiege, Erhöhung der BVK-Beiträge sowie die Bruttolohnkosten für den Minimax 4, welcher im August 2016 eröffnet wurde.

Im Sachaufwand wurden Minderkosten von CHF 83'400 budgetiert.

Die budgetierten Mehrerträge bei den Sonderschulen ergeben sich ebenfalls aus der steigenden Anzahl Einweisungen (interne Verrechnung mit Sozialamt).

Kultur und Freizeit (Funktion 13)

Mehraufwand	CHF	24'500
Mehrertrag	CHF	2'700

Der Beitrag an die Sanierung der reformierten Kirche sowie ein höherer Kostenanteil an den Sportplatz Froberg führen zu Mehraufwendungen. Demgegenüber stehen Minderaufwendungen für den baulichen Unterhalt der Schwimmhalle.

Gesundheit (Funktion 14)

Mehraufwand	CHF	171'400
Mehrertrag	CHF	1'000

Die Kosten im Bereich der Pflegefinanzierungen steigen weiter an. Aufgrund von Hochrechnungen der aktuellen Situation sowie unter Berücksichtigung der Erhöhung des Ansatzes im Bereich der Pflegefinanzierungsbeiträge rechnet der Gemeinderat mit einer Erhöhung um 5.4 %.

Soziale Wohlfahrt (Funktion 15)

Mehraufwand	CHF	325'200
Mehrertrag	CHF	40'400

Die Krankenkassenprämien (IPV) werden vom Kanton direkt an die Versicherungen überwiesen. Dadurch sinkt einerseits der Aufwand und andererseits nochmals der Ertrag um rund CHF 350'000. Im Bereich der Zusatzleistungen (namentlich der Ergänzungsleistungen) sowie den Beiträgen an Kinder- und Jugendheimen steigen die Beträge erneut spürbar an. Mit einem massiven Anstieg rechnet das Budget bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe (+13.3 %). Durch die Streichung des vollen Kostenersatzes (Weiterverrechnung) an den Kanton für ausserkantonale BezügerInnen, muss die Gemeinde höhere Kosten übernehmen. Durch den Wegfall der Beiträge an die Betreuung von Kleinkindern können einerseits Kosten eingespart werden, jedoch kann dies einen Anstieg der wirtschaftlichen Sozialhilfe zur Folge haben. Die Mehrkosten im Asylbereich sind hauptsächlich auf die Erhöhung der Aufnahmequote von Asylsuchenden zurückzuführen. Namhafte Mehrerträge werden bei der Rückerstattung von Beihilfen erwartet.

Verkehr (Funktion 16)

Mehraufwand	CHF	30'000
Minderertrag	CHF	46'500

Minderaufwendungen sind beim baulichen Unterhalt der Strassen sowie beim Winterdienst vorgesehen. Der personelle Aufwand aber auch die Kosten für das Betriebs- und Verbrauchsmaterial sowie für die Strassenbeleuchtungen steigen. Der Gemeinderat rechnet mit Mindererträgen beim Winterdienst.

Umwelt und Raumordnung (Funktion 17)

Mehraufwand	CHF	165'800
Mehrertrag	CHF	152'800

Das Wasserwerk, die Abwasser- und die Abfallentsorgung sind gebührenfinanzierte Gemeindebetriebe und belasten die Laufende Rechnung nicht. Die Ertragsüberschüsse werden dem jeweiligen Reservekonto gutgeschrieben und die Aufwandüberschüsse entsprechend belastet. Dies bedeutet, dass Mehraufwendungen zwangsweise zu Mehrerträgen (und umgekehrt) führen.

Im Bereich 17 belasten deshalb nur die Bereiche Friedhof, Gewässerunterhalt, Naturschutz, übriger Umweltschutz und Raumordnung den Steuerhaushalt. Ausserhalb der Spezialfinanzierung enthält das Budget 2017 die Kosten für die Altlastenvoruntersuchung der Deponie Unterschirmensee. Für den Friedhof werden rund CHF 40'000 weniger budgetiert als im Vorjahr.

Die Ertragssteigerung stammt ausschliesslich aus den Spezialfinanzierungen.

Volkswirtschaft (Funktion 18)

Minderaufwand	CHF	1'700
Mehrertrag	CHF	215'000

Der Gewinnanteil der Zürcher Kantonalbank wird mit CHF 595'000 veranschlagt. Dies entspricht einer Erhöhung um CHF 215'000 gegenüber dem Budget 2016.

Finanzen und Steuern (Funktion 19, ohne Aufwandüberschuss)

Mehraufwand	CHF	98'500
Mehrertrag	CHF	967'900
		(ohne Abschlussbuchung)

Der Gemeinderat rechnet mit einer einfachen Staatssteuer (100%) von CHF 23,5 Mio. (Vorjahr CHF 23,3 Mio.). Die Steuererträge steigen damit von CHF 27,7 Mio. auf CHF 28,0 Mio. Bei den Steuern früherer Jahre wurden CHF 1,0 Mio. (unverändert gegenüber dem Vorjahr) budgetiert. Bei den Grundstückgewinnsteuern werden CHF 2,3 Mio. in den Voranschlag aufgenommen (+/- CHF 0). Der Ressourcenausgleich des Kantons beträgt CHF 3,846 Mio. (Vorjahr CHF 3,149 Mio.).

Aufgrund des anhaltend tiefen Zinsniveaus können die budgetierten Zinsaufwendungen erneut gesenkt werden.

Der Abschreibungsaufwand steigt um rund CHF 308'000 an. Demgegenüber steigen die internen Verrechnungen des Abschreibungsaufwandes zu Lasten der Spezialfinanzierungen um CHF 121'000, was insgesamt zu einer Schlechterstellung des allgemeinen Steuerhaushaltes um CHF 187'000 führt.

Behördlicher Referent: Daniel Wenger, Ressortvorstand Finanzen

Abschied der RPK

Die RPK stimmt dem Voranschlag 2017 an die Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2016 zu und beantragt, den Steuerfuss bei 119 % zu belassen.

Der Voranschlag 2017 resultiert bei einem Aufwand von CHF 51,0 Mio. und einem Ertrag von CHF 49,4 Mio. mit einem Defizit von rund CHF 1,6 Mio. Dieses Ergebnis weist somit eine um CHF 0,4 Mio. besseres Ergebnis aus als in der Mehrjahresplanung der aktuellen Finanzstrategie des Gemeinderats. Der Gesamtaufwand steigt gegenüber dem Voranschlag 2016 um CHF 1,5 Mio. Ebenfalls steigen die Einnahmen um rund CHF 2,0 Mio. Die geplanten Steuereinnahmen liegen um CHF 0,3 Mio. höher als im Voranschlag 2016. Der höhere Gesamtaufwand ist auf steigende Gesundheits- und Sozialkosten zurückzuführen sowie auf höhere Investitionen respektive Abschreibungen beim steuer- wie auch gebührenfinanzierten Haushalt. Ebenfalls sind höhere Kosten bei der Bildung budgetiert, welche jedoch durch Rückvergütungen und steigenden Erträgen kompensiert werden. Auf der Ertragsseite ist insbesondere der höhere Finanzausgleich von zusätzlich CHF 0,7 Mio. gegenüber dem Voranschlag 2016 zu erwähnen.

Die Nettoinvestitionen des steuerbelasteten Haushaltes (ohne Werke) betragen CHF 4,4 Mio. und liegen damit CHF 0,4 Mio. über der Investitionsplafonierung gemäss Entscheid des Gemeinderates von 2014. Die geplanten Investitionen im gebührenfinanzierten Haushalt steigen ebenfalls in den kommenden Jahren an und liegen gemäss Voranschlag 2017 bei rund 4,1 Mio.

Im Rahmen der Legislaturziele beschloss der Gemeinderat, die Ausgaben auf dem Niveau der Jahresrechnung 2013 zu begrenzen. Das vorliegende Budget erfüllt diese Vorgaben leider nicht. Das weitere Legislaturziel, die Investitionen des steuerfinanzierten Haushalts auf durchschnittlich CHF 4,0 Mio. pro Jahr zu begrenzen, erachtet die RPK zudem als gefährdet. Insbesondere die Investitionen in die bestehende Infrastruktur führen zu entsprechend hohen Ausgaben. So haben sich die Abschreibungen von 2013 bis 2017 um rund CHF 1,0 Mio. erhöht.

Die RPK fordert den Gemeinderat auf, bei den tatsächlichen Ausgaben im nächsten Jahr entsprechend zurückhaltend zu sein. Die RPK stellt zudem fest, dass im Budget 2017 ein Investitionsbeitrag an ein neues, zusätzliches Garderobengebäude auf dem Sportplatz Frohberg enthalten ist. Aus heutiger Sicht bestehen bei der RPK Zweifel, ob diese Investitionen für die Gemeinde Hombrechtikon tragbar sind. Da jedoch kein konkretes Projekt und keine konkreten Zahlen vorliegen, kann diese Investition aktuell nicht in der notwendigen Detaillierung geprüft werden, weshalb die RPK eine diesbezügliche Stellungnahme im Rahmen des notwendigen Antrages an die Gemeindeversammlung abgibt.

Um das angestrebte Ziel eines ausgeglichenen Haushalts bis 2019 zu erreichen, sind weiterhin konsequent alle einzelnen Ausgaben auf ihre Notwendigkeit und Investitionen auf ihre Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.

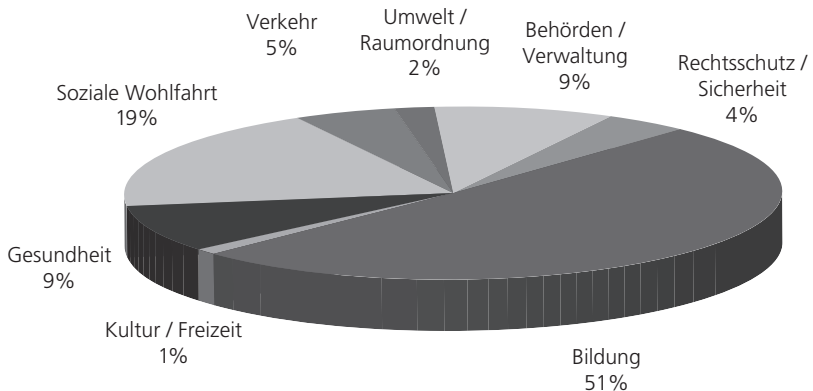
Übersicht 2017

	Voranschlag 2017	
	Soll	Haben
1. Laufende Rechnung		
Total Aufwand	51'016'300	
Ertrag ohne ordentliche Steuern		
Voranschlagsjahr		21'379'300
Steuerertrag bei 119 % von CHF 23'529'500		28'000'000
(Vorjahr 119 % von CHF 23'277'000 = CHF 27'700'000)		
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung gleich Entnahme aus dem Eigenkapital		1'637'000
	51'016'300	51'016'300
2. Investitionen im Verwaltungsvermögen		
A) Nettoinvestitionen		
Total Ausgaben	9'083'000	
Total Einnahmen		603'000
Nettoinvestitionen		8'480'000
	9'083'000	9'083'000
B) Finanzierung I		
Nettoinvestitionen	8'480'000	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		3'959'000
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung	1'637'000	
Finanzierungsfehlbetrag I		6'158'000
	10'117'000	10'117'000
3. Investitionen im Finanzvermögen		
A) Nettoinvestitionen		
Total Ausgaben		
Total Einnahmen		
Nettoveränderung		
	0	0
B) Finanzierung II		
Nettoveränderung		
Finanzierungsfehlbetrag I	6'158'000	
Finanzierungsfehlbetrag II		6'158'000
	6'158'000	6'158'000
4. Veränderung Kapitalkonto		
Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr		21'891'362
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	1'637'000	
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	20'254'362	
	21'891'362	21'891'362

Laufende Rechnung Funktionale Gliederung

	Voranschlag 2017	Voranschlag 2016	Rechnung 2015
Netto-Aufwand			
Behörden / Verwaltung	3'353'800	3'323'900	3'222'145
Rechtsschutz / Sicherheit	1'477'000	1'421'100	1'321'717
Bildung	17'804'900	17'729'100	17'554'103
Kultur / Freizeit	452'100	430'300	392'444
Gesundheit	3'279'100	3'108'700	2'976'109
Soziale Wohlfahrt	6'527'800	6'243'000	6'588'488
Verkehr	1'649'000	1'572'500	1'648'562
Umwelt / Raumordnung	554'200	541'200	425'462
Volkswirtschaft	-667'400	-450'700	-555'698
Total Netto-Aufwand	34'430'500	33'919'100	33'573'332
Finanzen und Steuern	32'793'500	31'924'100	33'299'600
Ertrags- / Aufwandüberschuss (-)	-1'637'000	-1'995'000	-273'732

Netto-Aufwand 2017 Funktionale Gliederung



Details zur Laufenden Rechnung Funktionale Gliederung

	Voranschlag 2017	Voranschlag 2016	Abweichung %
10 Behörden/Verwaltung Netto-Aufwand	3'353'800	3'323'900	1
1011 Legislative	134'400	144'100	-7
1012 Exekutive	421'800	400'600	5
1020 Gemeindeverwaltung	1'847'000	1'798'100	3
1021 Bau- und Liegenschaftens- abteilung	465'600	476'200	-2
1030 Leistungen für Pensionierte	74'100	41'500	79
1090 Verwaltungsliegenschaften	410'900	463'400	-11
11 Rechtsschutz/Sicherheit Netto-Aufwand	1'477'000	1'421'100	4
1100 Rechtspflege	720'200	677'700	6
1110 Polizei	236'700	228'500	4
1120 Rechtssprechung	26'800	25'800	4
1140 Feuerwehr	344'400	344'700	0
1150 Militär	19'650	11'600	69
1160 Zivilschutz	125'750	129'200	-3
1161 Ziviler Gemeindeführungsstab	3'500	3'600	-3
12 Bildung Netto-Aufwand	17'804'900	17'729'100	0
1200 Kindergarten	1'067'200	1'068'400	0
1210 Primarschule	5'283'400	5'973'900	-12
1211 Oberstufenschule	2'793'300	3'022'000	-8
1213 Tagesstrukturen	63'400	90'300	-30
1217 Schulliegenschaften	2'160'900	2'106'600	3
1218 Volksschule	959'200	996'900	-4
1219 Schulverwaltung	1'419'900	1'466'100	-3
1220 Sonderschulung	4'046'100	2'996'000	35
1290 Erwachsenenbildung	11'500	8'900	29

Details zur Laufenden Rechnung Funktionale Gliederung

		Voranschlag 2017	Voranschlag 2016	Abweichung %
13	Kultur/Freizeit			
	Netto-Aufwand	452'100	430'300	5
1300	Kulturförderung	46'800	32'600	44
1301	Gemeindebibliothek	184'500	185'600	-1
1310	Denkmalpflege, Heimatschutz	65'000	25'000	160
1320	Ährenpost	37'000	35'600	4
1330	Parkanlagen, Wanderwege	12'000	12'000	0
1340	Sport	60'800	53'800	13
1341	Badanstalt Feldbach	22'800	23'300	-2
1342	Schwimmhalle	30'100	69'600	-57
1350	Bootsplätze	-18'900	-18'400	3
1351	Übrige Freizeitgestaltung	12'000	11'200	7
14	Gesundheit			
	Netto-Aufwand	3'279'100	3'108'700	5
1400	Spital	-61'000	-61'400	-1
1410	Kranken- und Pflegeheime	56'000	56'000	0
1415	Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime	1'973'900	1'953'000	1
1440	Ambulante Krankenpflege	223'500	224'000	0
1445	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)	930'400	801'400	16
1460	Schulgesundheits	88'200	83'800	5
1470	Lebensmittelkontrolle	11'900	13'400	-11
1490	Gesundheitswesen übriges	56'200	38'500	46
15	Soziale Wohlfahrt			
	Netto-Aufwand	6'527'800	6'243'000	5
1500	Sozialversicherung	-2'100	-2'400	-13
1520	Krankenversicherung	-2'000	3'000	-167
1530	Zusatzleistungen zur AHV/IV	2'330'200	2'346'900	-1
1540	Jugend	1'223'700	1'094'500	12
1541	Familienergänzende Kinder- betreuung	231'600	197'000	18
1542	ELKI-Zentrum	0	0	0
1550	Invaldität	6'200	6'200	0
1580	Gesetzliche wirtschaftl. Hilfe	1'747'200	1'597'600	9
1582	Arbeitslosenhilfe	20'000	20'000	0
1587	Betreuung Suchtabhängiger	27'800	28'800	-3
1588	Asylkoordination	123'000	64'400	91
1589	Soziale Wohlfahrt übriges	822'200	887'000	-7

Details zur Laufenden Rechnung Funktionale Gliederung

		Voranschlag 2017	Voranschlag 2016	Abweichung %
16	Verkehr			
	Netto-Aufwand	1'649'000	1'572'500	5
1620	Gemeindestrassen	1'077'200	1'044'300	3
1640	Bundesbahnen	11'000	10'700	3
1650	Regionalverkehr, VZO	571'800	528'000	8
1660	Schifffahrt	-11'000	-10'500	5
17	Umwelt/Raumordnung			
	Netto-Aufwand	554'200	541'200	2
1701	Wasserversorgung	0 ¹	0 ¹	
1710	Abwasserbeseitigung	0 ¹	0 ¹	
1711	Abwasserreinigungsanlage	0 ¹	0 ¹	
1720	Abfallbeseitigung	0 ¹	0 ¹	
1740	Friedhof, Bestattung	296'100	337'300	-12
1750	Gewässerunterhalt	64'500	54'300	19
1770	Naturschutz	50'000	49'000	2
1780	Übriger Umweltschutz	39'600	-400	-10000
1790	Raumordnung	104'000	101'000	3
18	Volkswirtschaft			
	Netto-Ertrag	-667'400	-450'700	48
1800	Landwirtschaft	19'800	19'800	0
1810	Forstwesen	42'000	43'700	-4
1820	Jagd und Fischerei	-1'000	-1'000	0
1830	Tourismus und kommunale Werbung	3'000	3'000	0
1840	Beiträge Industrie, Gewerbe, Handel	-585'200	-370'200	58
1860	Elektrizitätsversorgung	-150'000	-150'000	0
1869	Energie übriges	4'000	4'000	0

(¹= Spezialfinanzierung)

Details zur Laufenden Rechnung Funktionale Gliederung

16

	Voranschlag 2017	Voranschlag 2016	Abweichung %
19 Finanzen und Steuern			
Netto-Ertrag	-34'430'500	-33'919'100	2
1900 Gemeindesteuern	-32'032'500	-31'733'000	1
1920 Finanzausgleich	-3'846'600	-3'149'700	22
1930 Einnahmenanteile	-7'300	-5'700	28
1940 Kapitaldienst	119'900	105'700	13
1941 Buchgewinn	-100	0	-100
1942 Liegenschaften			
Finanzvermögen	21'100	93'900	-78
1990 Abschreibungen	2'952'000	2'764'700	7
1999 Abschluss	-1'637'000	-1'995'000	-16

Investitionsrechnung

		Voranschlag 2017	
Investitionen Verwaltungsvermögen		Ausgaben	Netto- Investitionen
10	Behörden und Verwaltung		955'000
	Gemeindehaus: Sanierung	450'000	
	Telefonzentrale Gemeindehaus/ Schulverwaltung	85'000	
	Gemeindesaal Blatten: Dachsanierung	50'000	
	Gemeindesaal Blatten: Elektroschrank	150'000	
	Gemeindesaal Blatten: neue Tische und Stühle	150'000	
	Gemeindesaal Blatten: Rauch- und Wärmeanlage	70'000	
12	Bildung		275'000
	Sportplätze Schule	75'000	
	SH neues Dörfli: Sanierung (Ausführung)	200'000	
13	Kultur und Freizeit		500'000
	Beitrag an neues Garderobengebäude Frohberg	400'000	
	Badi Feldbach	100'000	
16	Verkehr		2'178'000
	Einmündung Eichtal- in Etzelstr.: Sanierung	260'000	
	Grossacherstr.: Sanierung 1. Etappe	150'000	
	Strassenbeleuchtung: div.	100'000	
	Hangsicherung Langgass bergseits Richttann-, Glärnischstr.- Weiler	210'000	
	Lützelsee: San. Erw.	10'000	
	Waffenplatzstrasse: Sanierung	80'000	
	Waffenplatzstrasse: Beleuchtung	90'000	
	Dändlikerstrasse: Sanierung 2. Etappe	250'000	
	Lutikerstrasse: Sanierung	200'000	
	Untere Chlausstrasse: Sanierung	150'000	
	Uetzikon-Brunisberg: Beleuchtung	120'000	
	Bad-/Lutikerstrasse: Beleuchtung	50'000	
	Eichwisstr. Gebiet Zweienbach: Beleuchtung	50'000	
	Rissanierungen	90'000	
	Farnerweg, Hoflüe: Übernahme von Finanzvermögen	368'000	

Investitionsrechnung

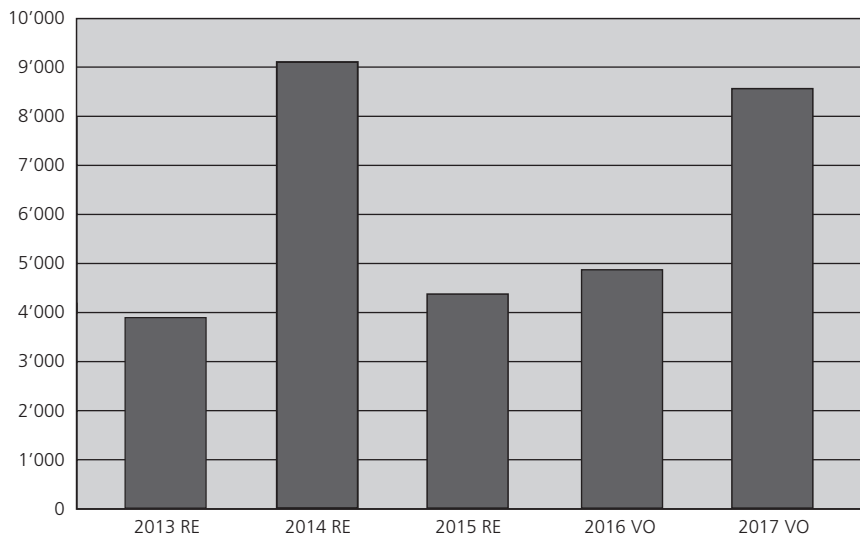
		Voranschlag 2017		
Verwaltungsvermögen		Ausgaben	Einnahmen	Netto- Investitionen
17	Umwelt / Raumordnung			
1701	Wasserversorgung			1'660'000
	OGH-Beitrag: Leitungsersatz	100'000		
	Goldingelerleitung: Erneuerung	100'000		
	Reservoir Buechstutz:			
	Ersatz Reservoirableitung Nord	420'000		
	Etzelstrasse: Feldbachstr.-Grossacherstr.:			
	Querung	130'000		
	Leitungsumlegung Waffenplatzstrasse:			
	Bau	300'000		
	Neubau Versorgungsleitungen			
	Mythenweg+Rietstr.	120'000		
	Sandhof-Querstrasse: Leitungsersatz	255'000		
	Hinterwald-Rain-Buen: Leitungsersatz	30'000		
	Lutikerstrasse: Leitungsersatz	170'000		
	Richttannstrasse: Leitungsersatz	50'000		
	GZO: Beitrag Ltg.-Ersatz	290'000		
	Notwasserversorgungskonzept	20'000		
	Wasseranschlussgebühren		300'000	
	Beiträge GVZ für Hydranten		25'000	
1710	Abwasserbeseitigung			2'245'000
	Ersatz Schmutzwasserkanalisation			
	Langenriet	800'000		
	Waffenplatzstrasse inkl. Umlegung			
	Kanalisation Breitlen	1'315'000		
	Kreuzung Etzelstrasse/Eichtalstrasse			
	Leitungsersatz	150'000		
	MWL Richttannstrasse			
	Glärnischstr.-Weiler Lützelsee	60'000		
	Pumpwerk Lutikon: Erneuerung			
	Steuerung	80'000		
	Zustandsaufnahme Kanäle	90'000		
	Kanalisationsanschlussgebühren		250'000	

Investitionsrechnung

		Voranschlag 2017	
Verwaltungsvermögen	Ausgaben	Einnahmen	Netto- Investitionen
1711 Abwasserreinigungsanlage Feldbach			120'000
ARA: Betonsanierung Havariebecken	100'000		
ARA: ZSA Pfannenstiel:			
Investitionsbeitrag 2017	20'000		
1720 Abfallbeseitigung			30'000
Ersatz Mulden, Maschinen, Geräte	30'000		
1750 Gewässerunterhalt und -verbauung			270'000
Div. Bäche: Sanierung gem. GEP	40'000		
Hochwasserschutz + Revital. Feldbach:			
Abschnitt Brücke			
Schulhausstr.-Zürichsee	230'000		
1790 Raumordnung			60'000
Planung Zentrumsgestaltung	60'000		
18 Wald/Forst			
1817 Sicherheitsholzschlag			187'000
Sicherheitsholzschlag Eichwistobel	215'000		
Staatsbeitrag: Sicherheitsholzschlag			
Eichwistobel		28'000	
Total Investitionen			
Verwaltungsvermögen	9'083'000	603'000	8'480'000
Investitionen Finanzvermögen			
19 Grundeigentum Finanzvermögen			
keine Investitionen			
Total Investitionen			
Finanzvermögen	0	0	0
Gesamt-Investitionen			
(Verwaltungs- und Finanzvermögen)	9'083'000	603'000	8'480'000

Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen 2013 – 2017

in CHF 1'000



Stellenplan der Gemeindeverwaltung Hombrechtikon

	Stand Oktober 2015	Stand Oktober 2016	Ver- änderung
Leitung Gemeindeverwaltung/Stab	3.00	3.00	–
Sicherheit (inkl. allg. Dienste)	3.85	3.85	–
Hochbau und Liegenschaften	19.91	19.91	–
Tiefbau und Werke	9.25	10.25	1.00
Soziales	5.10	5.10	–
Finanzen	2.30	2.60	0.30
Steuern	3.80	3.80	–
Schule (Verwaltung; exkl. pädag. Personal)	4.00	4.00	–
Gesamttotal	51.21	52.51	1.30

Begründung der Abweichungen gegenüber 2015:

- Tiefbau und Werke: Schaffung einer zusätzlichen Stelle im Strassenunterhaltsdienst. Die Erhöhung war notwendig, da der Personalbestand in diesem Bereich seit 1964 nicht angepasst worden ist. Ein Vergleich mit andern Gemeinden diente zusätzlich zur Entscheidungsfindung.
- Soziales: Die Erhöhung der Asyl-Zuweisungsquote von 0.5 auf 0.7 Prozent der Bevölkerung wurde nicht durch eine Stellenplanerhöhung der Asylkoordinatorin umgesetzt, sondern durch eine Fremdvergabe an die Asyl-Organisation der Stadt Zürich.
- Finanzen: Zusätzlicher Aufwand durch erhöhte Unterstützung der Schule. Ausserdem sind Arbeiten für die Einführung des neuen Rechnungsmodells (HRM2) bereits jetzt notwendig.

Übersicht Schülerzahlen

22

Anzahl Klassen

	SJ 2016/2017	SJ 2015/2016
Kindergarten	10	9
Primarschule	26	26
Oberstufe	12	12
Total	48	47

Schülerzahlen

Kindergarten	202	184
Primarschule	526	527
Oberstufe	217	234
Extern (Sonderschulen, Gymnasium, 10. Schuljahr)	130	131
Total	1'075	1'076

Abfallverordnung der Gemeinde Hombrechtikon Totalrevision

Antrag

23

1. Die Abfallverordnung vom 12. Juli 2016, siehe ab Seite 25, wird genehmigt.
2. Die Baudirektion des Kantons Zürich (AWEL) wird ersucht, die neue Verordnung zu genehmigen.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungs- oder Rekursverfahren zwingend notwendig werdende Änderungen an der Verordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird die Kommission Tiefbau und Werke beauftragt.

Weisung

Ausgangslage

Die Gemeinden spielen bei der Bewirtschaftung von Abfällen eine bedeutende Rolle. Sie lassen Kehricht und Separatabfälle einsammeln und sorgen dafür, dass diese korrekt verwertet oder behandelt werden. Sie betreiben Anlagen oder beauftragen Dritte mit der Behandlung der Abfälle. Sie sorgen für eine adäquate Information und Beratung der Bevölkerung und der Gewerbebetriebe und sind für den Vollzug der Abfallgesetzgebung zuständig.

Die wichtigste gesetzliche Grundlage für die kommunale Abfallbewirtschaftung ist die kommunale Abfallverordnung.

Die bestehende Verordnung stammt aus dem Jahr 1990. Sie entspricht nach mehr als einem Vierteljahrhundert nicht mehr dem heutigen Stand, da es zwischenzeitlich wesentliche Änderungen und Entwicklungen in der Entsorgung gegeben hat (Neuorganisation Logistik, technische Veränderungen der Verwertung, übergeordnete Gesetzesrevisionen, gesellschaftliche Entwicklungen wie z.B. Littering etc.).

Eine Überarbeitung und Anpassung an den heutigen Stand wird deshalb als sinnvoll erachtet. Grundlage für die neue Verordnung bildet die Musterverordnung des kantonalen Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).

Formal und betreffend Aufbau entspricht die neue kommunale Verordnung dieser Musterverordnung. Die Inhalte wurden grundsätzlich übernommen. Die Revision

ist mehrheitlich eine rein formalrechtliche Korrektur (Anpassung an die kantonale Musterverordnung). Auf eine synoptische Darstellung (Gegenüberstellung alte und neue Verordnung) wird verzichtet, da sich der Grundaufbau der Verordnung vollständig geändert hat und nur noch wenige Titel der Artikel übereinstimmen.

Zielsetzung der Vorlage

Ziel der Totalrevision ist es, die Verordnung über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Hombrechtikon auf einen aktuellen Stand zu bringen und die gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen.

Die Verordnung soll durch ihre neue Struktur übersichtlicher und lesbarer werden. Durch die straffe Strukturierung fallen unnötige Wiederholungen weg.

Erläuterungen

Die kommunale Abfallverordnung muss nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auch noch von der Baudirektion des Kantons Zürich genehmigt werden. Die Vorprüfung ist bereits erfolgt und hat ergeben, dass die vorliegende Abfallverordnung formal und inhaltlich den gesetzlichen Vorgaben entspricht und bewilligungsfähig ist.

In einem Vernehmlassungsverfahren wurden die politischen Parteien, die Rechnungsprüfungskommission und der Gewerbeverein eingeladen, zur Abfallverordnung Stellung zu nehmen. Die von der Kommission Tiefbau und Werke berücksichtigten Einwendungen und Ergänzungen sind in der Vorlage enthalten.

Details werden in der Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung und dem Gebührenreglement geregelt, welche durch den Gemeinderat erlassen werden. Dies ermöglicht der Behörde, die Ausführungsbestimmungen und die Gebühren zur Abfallverordnung bei Änderungen der Aufgaben schneller und einfacher anzupassen.

Schlussbemerkung

Mit dem neuen Regelwerk erhält die Gemeinde Hombrechtikon ein Instrument, mit dem sie ein nachhaltiges, ökologisch gutes Erscheinungsbild unserer Gemeinde sicherstellen kann. Zudem wird eine rechtssichere Grundlage für die Abfallbewirtschaftung geschaffen. Gemeinderat wie auch die Kommission Tiefbau und Werke empfehlen der Gemeindeversammlung, der neuen Abfallverordnung zuzustimmen.

Behördliche Referentin: Jeannette Honegger, Ressortvorsteherin Tiefbau und Werke

Abschied der RPK

Der gemeinderätliche Antrag wird der Gemeindeversammlung zur Genehmigung empfohlen.

Abfallverordnung

vom 12. Juli 2016



INHALTSVERZEICHNIS**Seite****A. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1 Zweck, Geltungsbereich
- Art. 2 Definition Siedlungsabfälle
- Art. 3 Grundsätze
- Art. 4 Gebühregrundsätze
- Art. 5 Vollzug

B. Aufgaben der Gemeinde

- Art. 6 Aufgaben der Gemeinde

C. Weitere Bestimmungen

- Art. 7 Pflichten der Verursacher und Inhaber von Abfällen
- Art. 8 Pflichten von Herstellern und Händlern

D. Schlussbestimmungen

- Art. 9 Strafbestimmungen
- Art. 10 Übergangsbestimmung Siedlungsabfälle
- Art. 11 Inkrafttreten

ABFALLVERORDNUNG DER GEMEINDE HOMBRECHTIKON

Gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck,
Geltungs-
bereich

Art. 1

- ¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle.
- ² Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Gebiete abweichende Regelungen erlassen.
- ³ Die Verordnung richtet sich an Personen und Unternehmen sowie an das Gemeinwesen.

Definition
Siedlungs-
abfälle

Art. 2

- ¹ Siedlungsabfälle: Aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.
- ² Sperrgut ist brennbarer Abfall, welcher aufgrund seiner Ausmasse nicht in einen 35-Liter-Abfallsack passt.
- ³ Nicht zu den Siedlungsabfällen gehören Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten nicht vergleichbar sind sowie alle Abfälle aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen.

Grundsätze

Art. 3

- ¹ Abfälle sind so weit möglich zu vermeiden.
- ² Verwertbare Abfälle werden so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich oder energetisch verwertet, wenn dies die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung.
- ³ Der Verursacher oder Inhaber von Abfällen trägt die Kosten für die Entsorgung.
- ⁴ Die Gemeinde beachtet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Grundsätze der Abfallwirtschaft.

Gebühren-
grundsätze

Art. 4

- 1 Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.
- 2 Die Gebühren decken die Kosten für die Sammlung und Behandlung der Abfälle, den Bau, Betrieb, Unterhalt, die Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft einschliesslich der kantonalen Abgabe.
- 3 Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.
- 4 Abfälle, die nicht einem Verursacher oder Inhaber zugeordnet werden können, werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Vollzug

Art. 5

- 1 Die Abteilung Tiefbau und Werke ist die verantwortliche Stelle für die kommunale Abfallwirtschaft. Sie vollzieht die vorliegende Verordnung. Sie erstellt einen Abfallkalender.
- 2 Der Gemeinderat erlässt eine Vollziehungsverordnung, welche die Einzelheiten zu den Abfallsammlungen regelt und ein Gebührenreglement.

B. Aufgaben der Gemeinde

Aufgaben
der
Gemeinde

Art. 6

- 1 Die Gemeinde sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.
- 2 Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.
- 3 Für die Entsorgung der Siedlungsabfälle erhebt die Gemeinde kostendeckende Gebühren in Übereinstimmung mit den Gebührengrundsätzen der vorliegenden Verordnung.
- 4 Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Die Gemeinde kann auch für weitere Abfallfraktionen Abfahren oder Sammelstellen vorschreiben.

- ⁵ Bei grösseren Mengen an getrennt gesammelten Abfällen aus Unternehmen (z.B. Glas, Papier, Karton) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf den Verursacher übertragen. Sofern Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen ihre Siedlungsabfälle selber entsorgen möchten, kann die Gemeinde dies genehmigen.
- ⁶ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung und Unternehmen darüber, wie Abfälle vermieden oder entsorgt werden können. Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton. Alle Haushalte und Unternehmen erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit den wichtigsten Informationen zur kommunalen Abfallwirtschaft.
- ⁷ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.
- ⁸ Die Gemeinde leistet dem Kanton eine jährliche Abgabe je Einwohner in einen Fonds, mit welchem die Aufwendungen für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen gedeckt werden. Sie unterstützt die kantonale Sammlung von Sonderabfällen auf ihrem Gemeindegebiet.
- ⁹ Die Gemeinde vollzieht das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot.
- ¹⁰ Die Gemeinde weist die Bevölkerung darauf hin, dass bei der Entsorgung von invasiven Neophyten besondere Vorsicht angebracht ist. Für die Entsorgung von Neophyten wird keine Gebühr erhoben.
- ¹¹ Mit Verursachern oder Inhabern von Abfällen kann die Gemeinde Verträge im Interesse der Abfallvermeidung sowie einer umweltverträglichen Entsorgung vereinbaren. Bei Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Auflagen bezüglich der Abfallbewirtschaftung machen.
- ¹² Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen.

C. Weitere Bestimmungen

Pflichten
der Verur-
sacher und
Inhaber
von Abfäl-
len

Art. 7

- ¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle sind von den Inhabern nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.
- ² Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.
- ³ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

- ⁴ Auch kleine Mengen von Siedlungsabfällen, wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel, sind in den dafür vorgesehenen Abfalleimern zu deponieren und dürfen auf öffentlichem Grund nicht weggeworfen oder liegengelassen werden.
- ⁵ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges, naturbelassenes Holz verbrannt werden.
- ⁶ Natürliche Wald-, Feld- und Grünabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist es verboten, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle zu verbrennen. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.
- ⁷ Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.
- ⁸ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammestelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.
- ⁹ Abfälle von invasiven, gebietsfremden Organismen (Neozoen und Neophyten) müssen so entsorgt werden, dass sie nicht zu deren Weiterverbreitung führen. Die diesbezüglichen Angaben der Verkaufsstellen sind zu befolgen.

Pflichten
von Her-
stellern
und Händ-
lern

Art. 8

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Bundes sind Hersteller und Händler verpflichtet, gewisse Waren und Verpackungen gemäss den Bestimmungen der kantonalen Abfallverordnung vom 24. November 1999 zurückzunehmen.

D. Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 9

Bei Wiederhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts anwendbar.

Übergangsbestimmung
Siedlungsabfälle

Art. 10

¹ Der Artikel 2 Abs. 1 dieser Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2019.

² Bis zum 31. Dezember 2018 gelten als Siedlungsabfälle die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie aus Unternehmen stammende Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.

Inkrafttreten

Art. 11

¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

³ Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 16. März 1990 aufgehoben.

Dieses Reglement wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 12. Juli 2016 genehmigt.

Vorstehendes Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom genehmigt.

Für die Gemeindeversammlung:

Rainer Odermatt
Gemeindepräsident

Jürgen Sulger
Gemeindeschreiber

Antrag

Die Totalrevision der Bestattungs- und Friedhof-Ordnung (BFO) und die neue Bezeichnung als «Bestattungs- und Friedhof-Verordnung (BFV)» werden genehmigt (siehe ab Seite 34).

Weisung

Grundsätzliches

Die aktuelle Bestattungs- und Friedhof-Ordnung (BFO) wurde per 28. Februar 1975 in Kraft gesetzt. Bis heute sind nur wenige Anpassungen vorgenommen worden. Die BFO stützte sich auf die kantonale Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963 (BVO 63). Letztere wurde totalrevidiert und in Form der «kantonalen Bestattungsverordnung (BesV)» per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Damit wurde eine Totalrevision der BFO unumgänglich, die dem Souverän nachfolgend in Form der «Bestattungs- und Friedhof-Verordnung (BFV)» unterbreitet wird.

Nachfolgend die Auflistung der wichtigsten Änderungen:

A. Allgemeines (neu)

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

§ 1 Unterstellung

Ersatz Gesundheitsbehörde durch Sicherheitsabteilung.

§ 2 Überwachung

Definition Friedhofvorstand und Verantwortung. Ersatz Gesundheitsbehörde durch Sicherheitsvorstand.

§ 3 Wahlen

Ersatz Gesundheitsbehörde durch Gemeinderat und Streichung der Amtsdauer.

§ 5 Friedhofgärtner und Totengräber

Wegfall Verantwortung «Führen Grabverzeichnis» durch Friedhofgärtner.

§ 7 Unentgeltliche Bestattungen

Lit. h, Bezeichnung des Grabes mit einer Beschriftungstafel.

§ 8 Kostenpflichtige Bestattungen

Erhöhung der Grabplatzgebühren für nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesene Personen und Verzicht auf die Herabsetzung der Grabplatzgebühr für Gemeindebürger.

§ 14 Beisetzung ohne Abdankung

Festsetzung Zeitpunkt Beisetzung ohne Abdankung.

§ 19 Einteilung der Gräber

- Verzicht auf die Angaben über die Masse der einzelnen Gräber. Wird in den Vorschriften über die Grabzeichen & Bepflanzungen geregelt.
- Urnenkubus und Urnenwand hinzugefügt.
- Ersatz Schrifträger durch Beschriftungsstein für Gemeinschaftsgrab.

§ 20 Zusätzliche Urnen

Festsetzung Anzahl Urnen im Urnenkubus und Urnenwand.

§ 21 Ruhefrist

Ruhefrist für alle Grabarten auf 20 Jahre festgesetzt.

§ 22 Räumung von Grabfeldern

- «Angemessene Frist» durch «mind. 3 Monate» ergänzt.
- Festlegung Umgang mit der Asche aus Urnenkuben und Urnenwand.

§ 24 Urnenversetzung (neu)

Möglichkeit der Urnenversetzung innerhalb des Friedhofs oder in einen anderen Friedhof.

§ 25 Beschriftung Grabstellen (neu)

Regelung der Beschriftung der Grabstellen.

Kapitel 3 Grabdenkmäler

Streichung von Kapitel 3. Ist in den Vorschriften über die Grabzeichen und Bepflanzungen geregelt.

Behördlicher Referent: Christian Walliker, Ressortvorstand Sicherheit

Abschied der RPK

Der gemeinderätliche Antrag wird der Gemeindeversammlung zur Genehmigung empfohlen.

Bestattungs- und Friedhof-Verordnung - Gegenüberstellung alt / neu

BFO (alt)	BFV (neu)	Bemerkungen
<p>A. Allgemeines</p> <p>§ 1 Unterstellung Das Bestattungs- und Friedhofswesen gehört gemäss kantonalen Gesetzgebung und Gemeindeordnung zum Aufgabenkreis der Gesundheitsbehörde.</p> <p>§ 2 Überwachung Die allgemeine Überwachung des Bestattungswesens und die Aufsicht über den Friedhof ist Sache des vom Gemeinderat gewählten Friedhofvorstehers. Dieser ist der Gesundheitsbehörde gegenüber verantwortlich.</p>	<p>A. Allgemeines Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.</p> <p>§ 1 Unterstellung Das Bestattungs- und Friedhofswesen gehört gemäss kantonalen Gesetzgebung zum Aufgabenkreis der Sicherheitsabteilung.</p> <p>§ 2 Überwachung Die allgemeine Überwachung des Bestattungswesens und die Aufsicht über den Friedhof ist Sache des vom Gemeinderat gewählten Friedhofvorstehers. Dieser ist von Amtes wegen der Leiter des Bestattungsamtes und ist dem Sicherheitsvorstand gegenüber verantwortlich.</p>	<p>neu</p> <p>Ersatz Gesundheitsbehörde durch Sicherheitsabteilung.</p> <p>Definition Friedhofvorstand und Verantwortung. Ersatz Gesundheitsbehörde durch Sicherheitsvorstand.</p>

BFO (alt)	BFV (neu)	Bemerkungen
<p>B. Das Personal</p> <p>§ 3 Wahlen Die Gesundheitsbehörde wählt auf eine vierjährige Amtsdauer, welche mit derjenigen der Gesundheitsbehörde zusammenfällt:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Friedhofgärtner; den Totengräber; den Leichenwagenführer; die Sarglieferanten und die Begleiter. <p>§ 4 Friedhofsvorsteher Dem Friedhofsvorsteher obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Aufsicht über den Friedhof im allgemeinen; Entgegennahme der Bestattungsmeldungen; Vereinbarung der für die Bestattung erforderlichen Anordnungen mit den Angehörigen; Auftragserteilung für das Einsargen und den Transport der Leichen, Bekannntgabe der Bestattung; Überwachung der Bestattungen; Führen der Bestattungsregister und der Belegungspläne. 	<p>B. Das Personal</p> <p>§ 3 Wahlen Der Gemeinderat bestimmt nachfolgende Personen bzw. Firmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Friedhofgärtner; den Totengräber; den Leichenwagenführer; die Sarglieferanten und die Begleiter; den Friedhofsvorsteher. <p>§ 4 Friedhofsvorsteher Dem Friedhofsvorsteher obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Aufsicht über den Friedhof im allgemeinen; Entgegennahme der Bestattungsmeldungen; Vereinbarung der für die Bestattung erforderlichen Anordnungen mit den Angehörigen; Auftragserteilung für das Einsargen und den Transport der Leichen, Bekannntgabe der Bestattung; Überwachung der Bestattungen; Führen der Bestattungsregister und der Belegungspläne. 	<p>Ersatz Gesundheitsbehörde durch Gemeinderat. Streichung der Amtsdauer. Wird mit der Laufzeit des Vertrages geregelt. Vergabe durch Gemeinderat.</p> <p>unverändert</p>

BFO (alt)	BFV (neu)	Bemerkungen
<p>Dem Friedhofvorsteher sind unterstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Friedhofgärtner; b) der Totengräber; c) der Leichenwagenführer; d) die Sarglieferanten und die Begleiter. <p>§ 5 Friedhofsgärtner und Totengräber Dem Friedhofgärtner obliegt die Instandhaltung der Friedhofanlage. Der Totengräber besorgt das Öffnen und Eindecken sowie das Bezeichnen der Gräber. Er führt das Gräberverzeichnis.</p> <p>C. Bestattungen</p> <p>§ 6 Bestätigungsbewilligung Voraussetzung für eine Erd- oder Feuerbestattung ist die Bestätigungsbewilligung des zuständigen Zivilstandsbeamten.</p> <p>§ 7 Unentgeltliche Bestattungen Bei der Bestattung eines Gemeindevohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leichenschau; b) das Bekanntmachen der Bestattung; c) das Liefern eines einfachen, gestrichenen Tan-nenholzsarges mit Schieber; d) das Einsargen der Leiche; 	<p>Dem Friedhofvorsteher sind unterstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Friedhofgärtner; b) der Totengräber; c) der Leichenwagenführer; d) die Sarglieferanten und die Begleiter. <p>§ 5 Friedhofsgärtner und Totengräber Dem Friedhofgärtner obliegt die Instandhaltung der Friedhofanlage. Der Totengräber besorgt das Öffnen und Eindecken sowie das Bezeichnen der Gräber.</p> <p>C. Bestattungen</p> <p>§ 6 Bestätigungsbewilligung Voraussetzung für eine Erd- oder Feuerbestattung ist die Bestätigungsbewilligung des zuständigen Zivilstandsbeamten.</p> <p>§ 7 Unentgeltliche Bestattungen Bei der Bestattung eines Gemeindevohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leichenschau; b) das Bekanntmachen der Bestattung; c) das Liefern eines einfachen, gestrichenen Tan-nenholzsarges mit Schieber; d) das Einsargen der Leiche; 	<p>Wegfall Grabverzeichnis. Wird elektronisch durch das Bestattungssamt geführt.</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

BFO (alt)	BFV (neu)	Bemerkungen
<p>e) das Überführen der Leiche vom Sterbeort auf Gemeindegebiet nach dem Friedhof und das Aufbahren im Leichenhaus;</p> <p>f) die Abgabe eines Reihengrabes;</p> <p>g) das Öffnen und Zudecken des Grabes;</p> <p>h) das Bezeichnen des Grabes;</p> <p>i) die Kosten der Feuerbestattung nach den kantonalen Vorschriften, inkl. Überführung der Leiche ins Krematorium;</p> <p>k) das Grabgeläute.</p> <p>Werden von den Hinterlassenen weitere Leistungen verlangt, wie z.B. besondere Ausführung des Sarkophages usw., so sind die daraus erwachsenen Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen.</p> <p>Wird ein Gemeindeglieder auswärts beerdigt oder von auswärts in die Gemeinde gebracht, erhalten die Hinterbliebenen einen Beitrag an die Bestattungskosten, der sich nach den kantonalen Vorschriften bemisst.</p> <p>§ 8 Kostenpflichtige Bestattungen</p> <p>Wenn die verstorbene Person ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatte, muss nebst dem Ersatz sämtlicher Bestattungskosten eine Grabplatzgebühr entrichtet werden. Diese Grabplatzgebühr beträgt für:</p> <p>a) ein Erdbestattungsgrab für Erwachsene Fr. 500.–</p>	<p>e) das Überführen der Leiche vom Sterbeort auf Gemeindegebiet nach dem Friedhof und das Aufbahren im Leichenhaus;</p> <p>f) die Abgabe eines Reihengrabes;</p> <p>g) das Öffnen und Zudecken des Grabes;</p> <p>h) das Bezeichnen des Grabes mit einer Beschriftungstafel;</p> <p>i) die Kosten der Feuerbestattung nach den kantonalen Vorschriften, inkl. Überführung der Leiche ins Krematorium;</p> <p>k) das Grabgeläute.</p> <p>Werden von den Hinterlassenen weitere Leistungen verlangt, wie z.B. besondere Ausführung des Sarkophages, Grabkreuz usw., so sind die daraus erwachsenen Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen.</p> <p>Wird ein Gemeindeglieder auswärts beerdigt oder von auswärts in die Gemeinde gebracht, erhalten die Hinterbliebenen einen Beitrag an die Bestattungskosten, der sich nach den kantonalen Vorschriften bemisst.</p> <p>§ 8 Kostenpflichtige Bestattungen</p> <p>Wenn die verstorbene Person ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatte, muss nebst dem Ersatz sämtlicher Bestattungskosten eine Grabplatzgebühr entrichtet werden.</p> <p>a) ein Erdbestattungsgrab für Erwachsene Fr. 1'500.–</p>	<p>h) zusätzliche Bezeichnung: mit einer Beschriftungstafel</p>

BFO (alt)	BFV (neu)	Bemerkungen
<p>b) ein Kindergrab Fr. 200.– c) ein Urnengrab Fr. 250.– d) die Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab Fr. 100.–</p> <p>Für auswärts wohnhaft gewesene Gemeindebürger werden die genannten Grabplatzgebühren auf die Hälfte herabgesetzt. Die Gesundheitsbehörde kann die Grabplatzgebühren bei Bedürftigkeit oder aus Billigkeitsgründen herabsetzen oder erlassen.</p>	<p>b) ein Kindergrab Fr. 400.– c) ein Urnengrab Fr. 1'000.– d) Urnenkubus/Urnwand Fr. 1'700.– e) Gemeinschaftsgrab Fr. 500.– f) die Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab Fr. 200.–</p> <p>Der Sicherheitsvorstand kann die Grabplatzgebühren bei Bedürftigkeit oder aus triftigen Gründen herabsetzen oder erlassen.</p>	<p>Verzicht auf die Herabsetzung der Grabplatzgebühr für Gemeindebürger.</p>
<p>§ 9 Einsargung Das Einsargen einer Leiche wird so rasch wie möglich vorgenommen. Die Überführung in die Leichenhalle soll in der Regel sofort erfolgen. Auf besonderen Wunsch der Angehörigen kann bis zum Bestattungstag zugewartet werden (ärztliche Anordnung vorbehalten).</p>	<p>§ 9 Einsargung und Überführung Der Friedhofvorsteher veranlasst die Einsargung der verstorbenen Person. Für jeden Leichnam wird für die Beisetzung ein eigener Sarg verwendet. Ausgenommen sind Mütter mit dem Neugeborenen. Das Einsargen wird so rasch wie möglich vorgenommen. Die Überführung in die Leichenhalle soll in der Regel sofort erfolgen. Auf besonderen Wunsch der Angehörigen kann bis zum Bestattungstag zugewartet werden (ärztliche Anordnung vorbehalten).</p> <p>§ 10 Kremation Gesuche von Angehörigen um Anordnung einer Kremation werden vom Friedhofvorsteher behandelt. Willensäusserungen der Verstorbenen sind zu beachten.</p>	<p>Ergänzung durch Verantwortung für die Einsargung und Verwertung der Särge. Präzisierung von § 22 kant. Bestattungsvorordnung.</p> <p>unverändert</p>

BFO (alt)	BFV (neu)	Bemerkungen
<p>Voraussetzung für eine Kremation ist die Bestätigung des die Todesbescheinigung ausstellenden Arztes, dass nach seinen Feststellungen der Tod aus einer natürlichen Ursache erfolgte. Andernfalls ist zur Kremation eine Bewilligung des Bezirksarztes oder der Straftuntersuchungsbehörde erforderlich.</p> <p>§ 11 Durchführung und Zeitpunkt der Bestattung</p> <p>Der Friedhofvorsteher setzt Zeit und Ort der Bestattung fest. Den Wünschen der Hinterbliebenen wird soweit als mögliche Rechnung getragen. Sind keine Angehörige zu ermitteln oder nimmt sich der Leiche niemand an, handelt der Friedhofvorsteher nach eigenem Ermessen.</p> <p>Die öffentlichen Bestattungen von Erwachsenen und Kindern finden an Werktagen in der Regel um 14.00 Uhr, an Samstagen um 10.15 Uhr statt. In Fällen, wo zwei unaufschiebbare öffentliche Bestattungen auf den gleichen Tag fallen, eine gemeinsame Bestattung und Abdankung aber nicht möglich ist, kann der Friedhofvorsteher eine der Bestattungen auf 15.00 Uhr anordnen. Stille Bestattungen und die Beisetzung von Totgeburten finden im Einvernehmen mit dem Friedhofvorsteher statt.</p>	<p>Voraussetzung für eine Kremation ist die Bestätigung des die Todesbescheinigung ausstellenden Arztes, dass nach seinen Feststellungen der Tod aus einer natürlichen Ursache erfolgte. Andernfalls ist zur Kremation eine Bewilligung des Bezirksarztes oder der Straftuntersuchungsbehörde erforderlich.</p> <p>§ 11 Durchführung und Zeitpunkt der Bestattung</p> <p>Erd- und Feuerbestattungen erfolgen nicht früher als 48 Stunden und nicht später als sieben Tage nach dem Tod. Der Friedhofvorsteher setzt Zeit und Ort der Bestattung fest. Die Bestattung richtet sich in erster Linie nach dem Willen der verstorbenen Person. Den Wünschen der Hinterbliebenen wird soweit als mögliche Rechnung getragen. Sind keine Angehörigen zu ermitteln, nimmt sich des Leichnams niemand an oder wenn sich die anordnungsberechtigten Personen uneinig sind, handelt der Friedhofvorsteher nach eigenem Ermessen.</p> <p>Die öffentlichen Bestattungen von Erwachsenen und Kindern finden an Werktagen in der Regel um 13.30 Uhr statt. In Fällen, wo zwei unaufschiebbare öffentliche Bestattungen auf den gleichen Tag fallen, eine gemeinsame Bestattung und Abdankung aber nicht möglich ist, kann der Friedhofvorsteher eine der Bestattungen auf 16.00 Uhr anordnen. Stille Bestattungen und die Beisetzung von Totgeburten finden im Einvernehmen mit dem Friedhofvorsteher statt.</p>	<p>Präzisierung von § 25, Abs. 2 kant. Bestattungsverordnung</p>

BFO (alt)	BFV (neu)	Bemerkungen
<p>§ 12 Grabgeläute Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Bestattungen, ausgenommen bei der Beisetzung von Totgeburten, ein Grabgeläute der reformierten Kirche angeordnet. Der Friedhofvorsteher ist zu näheren Anordnungen ermächtigt.</p> <p>§ 13 Abdankung Die Veranstaltung von Abdankungsfeiern ist Sache der Hinterbliebenen.</p> <p>§ 14 Urnenbeisetzung Der Zeitpunkt der Urnenbeisetzung ist mit dem Friedhofvorsteher und allenfalls mit dem Pfarramt zu vereinbaren.</p> <p>D. Der Friedhof</p> <p><u>1. Ordnungsvorschriften</u></p> <p>§ 15 Öffnungszeiten Der Friedhof ist täglich geöffnet, während der Wintermonate vom 1. Oktober bis 31. März bis 19.00 Uhr, und während der Sommermonate vom 1. April bis 30. September bis 21.00 Uhr.</p>	<p>§ 12 Grabgeläute Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Bestattungen, ausgenommen bei der Beisetzung von Totgeburten, ein Grabgeläute der reformierten Kirche angeordnet. Der Friedhofvorsteher ist zu näheren Anordnungen ermächtigt.</p> <p>§ 13 Abdankung Die Veranstaltung von Abdankungsfeiern ist Sache der Hinterbliebenen.</p> <p>§ 14 Beisetzungen ohne Abdankung Beisetzungen ohne Abdankung in einer Kirche finden um 11.00 Uhr und um 16.00 Uhr statt.</p> <p>D. Der Friedhof</p> <p><u>1. Ordnungsvorschriften</u></p> <p>§ 15 Öffnungszeiten Der Friedhof ist täglich geöffnet, während der Wintermonate vom 1. Oktober bis 31. März bis 19.00 Uhr, und während der Sommermonate vom 1. April bis 30. September bis 21.00 Uhr.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>Festsetzung Zeitpunkt Beisetzung ohne Abdankung</p> <p>unverändert</p>

BFO (alt)	BFV (neu)	Bemerkungen
<p>§ 16 Aufsicht über den Friedhof</p> <p>Die Besucher des Friedhofes sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend benehmen. Kindern ist der Zutritt zum Friedhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet (Ausnahme: Erledigung eines Auftrages).</p> <p>Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten. Die Benützung als Spiel- oder Tummelplatz, lautes oder sonst wie störendes Betragen, das Mitführen von Fahrrädern, das unberechtigte Pflücken von Zweigen und Blumen in den Anlagen oder auf fremden Gräbern, das Betreten fremder Grabstätten und der Rasenflächen sowie das Mitnehmen von Hunden ist untersagt.</p> <p>Der Friedhofvorsteher ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung und allfälliger weiterer Beschlüsse der Gesundheitsbehörde die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen Anordnungen zu treffen.</p> <p><u>2. Grabstätten</u></p> <p>a) Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 17 Grabeigentum</p> <p>Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde.</p>	<p>§ 16 Aufsicht über den Friedhof</p> <p>Die Besucher des Friedhofes sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend benehmen. Kindern ist der Zutritt zum Friedhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet (Ausnahme: Erledigung eines Auftrages).</p> <p>Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten. Die Benützung als Spiel- oder Tummelplatz, lautes oder sonst wie störendes Betragen, das Mitführen von Fahrrädern, das unberechtigte Pflücken von Zweigen und Blumen in den Anlagen oder auf fremden Gräbern, das Betreten fremder Grabstätten und der Rasenflächen sowie das Mitnehmen von Hunden ist untersagt.</p> <p>Der Friedhofvorsteher ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung und allfälliger weiterer Beschlüsse der Gemeinderates die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen Anordnungen zu treffen.</p> <p><u>2. Grabstätten</u></p> <p>a) Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 17 Grabeigentum</p> <p>Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

BFO (alt)	BFV (neu)	Bemerkungen																
<p>§ 18 Belegungsplan Die Bestattungen erfolgen nach einem Belegungsplan, für dessen Einhaltung der Friedhofvorsteher verantwortlich ist.</p> <p>b) Grabarten</p> <p>§ 19 Einteilung der Gräber Es bestehen folgende Arten von Gräbern in besonderen Feldern mit nachgenannten Massen:</p> <p>1. Reihengräber für Erdbestattungen</p> <table border="1" data-bbox="504 989 739 1292"> <thead> <tr> <th>Länge inkl. 60 cm Weg</th> <th>Länge ohne Weg</th> <th>Breite</th> <th>Mindesttiefe</th> </tr> <tr> <th>m</th> <th>m</th> <th>m</th> <th>m</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2,4</td> <td>1,8</td> <td>0,9</td> <td>1,5</td> </tr> <tr> <td>2,0</td> <td>1,4</td> <td>0,7</td> <td>1,2</td> </tr> </tbody> </table> <p>Klasse E: Erwachsene und Kinder ab 10 J. 2,4 1,8 0,9 1,5</p> <p>Klasse K: Kinder bis 10 J. 2,0 1,4 0,7 1,2</p> <p>2. Klasse U: Reihengräber für Urnenbestattungen: 1,7 1,1 0,8 0,6</p>	Länge inkl. 60 cm Weg	Länge ohne Weg	Breite	Mindesttiefe	m	m	m	m	2,4	1,8	0,9	1,5	2,0	1,4	0,7	1,2	<p>§ 18 Belegungsplan Die Bestattungen erfolgen nach einem Belegungsplan, für dessen Einhaltung der Friedhofvorsteher verantwortlich ist.</p> <p>b) Grabarten</p> <p>§ 19 Einteilung der Gräber Es bestehen folgende Arten von Gräbern in besonderen Feldern.</p> <p><u>Reihengräber für Erdbestattungen:</u></p> <p>1. Klasse E: Erwachsene und Kinder ab 10 J.</p> <p>2. Klasse K: Kinder bis 10 J.</p> <p>3. Klasse U: <u>Reihengräber für Urnenbestattungen:</u></p> <p>4. Klasse UN Urnenkubus und Urnenwand für Urnenbeisetzung</p> <p>5. Klasse G: Bestattung der Asche im Gemeinschaftsgrab.</p> <p>Die Bestattung auf dem Gemeinschaftsgrab erfolgt aufgrund des letzten Willens des Verstorbenen oder auf Wunsch der Angehörigen. Die Beisetzung der Asche erfolgt ohne Urne. Der Ort der Beisetzung wird nicht bezeichnet. Der Name der hier Ruhenden wird auf Wunsch und auf Kosten der Angehörigen auf einem Beschriftungsstein eingraviert.</p>	<p>unverändert</p> <p>Verzicht auf die Angaben über die Masse der einzelnen Gräber. Flexibilität: innerhalb Belegungsplan (breitere Wege bei Neubelegung, Grabfelder, Rollstuhlgängig ab 80 cm)</p> <p>Neu: Urnenkubus und Urnenwand hinzugefügt</p> <p>Neu: Möglichkeit von Beschriftungsstein</p>
Länge inkl. 60 cm Weg	Länge ohne Weg	Breite	Mindesttiefe															
m	m	m	m															
2,4	1,8	0,9	1,5															
2,0	1,4	0,7	1,2															

BFO (alt)	BFV (neu)	Bemerkungen
<p>3. Klasse G: Bestattung der Asche im Gemeinschaftsgrab. Die Bestattung auf dem Gemeinschaftsgrab erfolgt aufgrund des letzten Willens des Verstorbenen oder auf Wunsch der Angehörigen. Die Beisetzung der Asche erfolgt ohne Urne. Der Ort der Beisetzung wird nicht bezeichnet. Der Name der hier Ruhenden wird auf Kosten der Angehörigen auf einem gemeinsamen Schriftträger eingraviert.</p> <p>§ 20 Zusätzliche Urnen Aschenurnen können auf Wunsch der Hinterbliebenen und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers in bereits belegten Reihen- oder Urnengräbern von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. Belegten Reihengräbern der Klasse E dürfen nicht mehr als 2 Urnen beigegeben werden. Im gleichen Urnengrab dürfen höchstens 2 Urnen beigesetzt werden. Der Friedhofvorsteher kann unter besonderen Umständen Ausnahmen bewilligen. Die in § 21 festgesetzten Ruhezeiten der Gräber werden durch eine nachträgliche Urnenbeisetzung nicht verlängert.</p>	<p>§ 20 Zusätzliche Urnen Wenn achtenswerte Gründe vorliegen, können Urnen auf Wunsch der Hinterbliebenen und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers in bereits belegten Reihen- oder Urnengräbern von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. Die Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt. Belegten Reihengräbern der Klasse E dürfen nicht mehr als 2 Urnen beigegeben werden. Im gleichen Urnengrab dürfen höchstens 2 Urnen beigesetzt werden. Der Friedhofvorsteher kann unter besonderen Umständen Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Im Urnenkubus und in der Urnenwand kann eine weitere Urne beigesetzt werden.</p>	<p>Ersatz gemeinsamen Schriftträger durch Beschriftungsstein</p> <p>Ergänzung Urnenkubus. Verlängerung Ruhefrist bei nachträglicher Urnenbeisetzung neu in § 21.</p>

BFO (alt)	BVF (neu)	Bemerkungen
<p>C) Ruhefrist</p> <p>§ 21 Ruhefrist</p> <p>Die Ruhefrist für Kindergräber (Klasse K) beträgt 15 Jahre, diejenige für Reihengräber (Klasse E, U und G) 20 Jahre. Die Gesundheitsbehörde behält sich innerhalb der jeweils geltenden Gesetze und Verordnungen das Recht vor, den Friedhof oder einzelne Abteilungen schon vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Ruhezeiten ausser Benützung zu setzen oder aufzuheben.</p>	<p>C) Ruhefrist</p> <p>§ 21 Ruhefrist</p> <p>Die Ruhefrist für alle Gräber beträgt für alle Grabarten inkl. Urnennischen 20 Jahre. Die festgesetzte Ruhezeit der Gräber wird durch eine nachträgliche Urnenbeisetzung nicht verlängert.</p>	<p>Ruhefrist für alle Gräber gleich. Hinweis aus § 20 über die nachträgliche Urnenbeisetzung.</p>
<p>§ 22 Räumung von Grabfeldern</p> <p>Nach Ablauf dieser Ruhezeit kann die Gesundheitsbehörde die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Aufhebung der Gräber wird im amtlichen Publikationsblatt der Gemeinde und im kantonalen Amtsblatt bekanntgegeben. Den Hinterlassenen wird zur Entfernung der Grabsteine und Pflanzen eine angemessene Frist eingeräumt. Wird diese nicht benützt, so verfügt die Gesundheitsbehörde über zurückgelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.</p>	<p>§ 22 Räumung von Grabfeldern</p> <p>Nach Ablauf dieser Ruhezeit kann der Friedhofvorstand die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Aufhebung der Gräber wird im amtlichen Publikationsblatt der Gemeinde und im kantonalen Amtsblatt bekanntgegeben. Den Hinterlassenen wird zur Entfernung der Grabsteine und Pflanzen eine Frist von mindestens 3 Monaten eingeräumt. Wird diese nicht benützt, so verfügt der Friedhofvorstand über zurückgelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.</p>	<p>Angemessene Frist ersetzt durch: <i>mind. 3 Monaten</i></p> <p>Festlegung Umgang mit der Asche aus Urnenkuben und Urnenwand</p>

BFO (alt)	BFV (neu)	Bemerkungen
<p>§ 23 Exhumierung</p> <p>Zur Exhumierung einer Leiche ist die Bewilligung der Gesundheitsbehörde einzuholen. Sie wird nur aus zwingenden Gründen erteilt. Die Ausgrabung darf nur in Anwesenheit des Friedhofvorstehers ausgeführt werden.</p> <p>Erfolgt die Exhumierung auf Wunsch der Hinterlassenen, haben diese sämtliche Kosten zu übernehmen.</p>	<p>§ 23 Exhumierung</p> <p>Zur Exhumierung einer Leiche ist die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Sie wird nur aus zwingenden Gründen erteilt. Die Ausgrabung darf nur in Anwesenheit des Friedhofvorstehers ausgeführt werden.</p> <p>Erfolgt die Exhumierung auf Wunsch der Hinterbliebenen, haben diese sämtliche Kosten zu übernehmen.</p> <p>§ 24 Urnenversetzung</p> <p>Auf Wunsch der Hinterbliebenen und wenn achtsenswerte Gründe vorliegen, kann der Friedhofsvorstand die Versetzung einer Urne innerhalb des Friedhofs oder in einen anderen Friedhof bewilligen. Die Kosten werden in Rechnung gestellt.</p> <p>§ 25 Beschriftung Grabstellen</p> <p>Die Hinterbliebenen können auf einem Einzelgrab (Erd- oder Urnengrab) ein Grabzeichen anbringen lassen. Die Grabzeichen tragen mindestens den Vor- und Nachnamen sowie das Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person. Die Form und Gestaltung des Grabzeichens wird in den Vorschriften über die Grabzeichen & Bepflanzungen geregelt.</p> <p>Wird von den Hinterbliebenen Personen kein Grabzeichen angebracht, wird von der Gemeinde eine schlichte Schriftentafel angebracht.</p>	<p>unverändert</p> <p>Neu: Regelung von § 37 kant. Bestattungsverordnung</p> <p>Neu: Regelung von § 40, Abs. 2 kant. Bestattungsverordnung</p>

BFO (alt)	BFV (neu)	Bemerkungen
<p>3. Grabdenkmäler</p> <p>§ 24 Allgemeine Grundsätze Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.</p> <p>§ 25 Bewilligungspflicht Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Masstab 1:10. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden von der Gemeinde kostenlos abgegeben. Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden. Gegen ablehnende Entscheide kann innert 20 Tagen an die Gesundheitsbehörde rekurriert werden.</p>	<p>gestrichen</p> <p>gestrichen</p>	<p>§ 24 bis § 37 ist in den Vorschriften über die Grabzeichen & Bepflanzungen vom 1. Januar 2012 geregelt.</p>

BFO (alt)	BFV (neu)	Bemerkungen
<p>§ 26 Werkstoffe</p> <p>Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Bronze.</p> <p>Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, beschriftete Emailtafeln und ähnliche, ungünstig wirkende Materialien.</p> <p>Von den Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneis und Serpentine.</p> <p>Weisser Marmor, Rosamarmor, Cristallina-Marmor (mit Ausnahme der Sorten Colombo hell, dunkel und uni), geschliffener schwarz-schwedischer Granit (SS-Granit genannt), geschliffene rot-schwedische Granite, geschliffener nordischer Granit und geschliffener Labrador (hell und dunkel) sind unzulässig. Für jedes Grabmal aus Stein darf mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.</p> <p>§ 27 Bearbeitung</p> <p>Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.</p> <p>Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet.</p>	<p>gestrichen</p> <p>gestrichen</p>	<p>§ 24 bis § 37 ist in den Vorschriften über die Grabzeichen & Beplantzungen vom 1. Januar 2012 geregelt.</p>

BFO (alt)	BFV (neu)	Bemerkungen
<p>§ 28 Form Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht und ungekünstelt sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen. Felsformen und Findlinge, Steine mit unregelmässigen Umrisssformen und in der Kopfpartie eingeschwefte Grabmale sind unzulässig.</p> <p>§ 29 Schrift und Schmuck Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen. Unzulässig sind unbefriedigende naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaiken, unökonomische Portraitdarstellungen, Fotografien, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften, Goldschriften auf dunklen Gesteinen, mit Pantograph hergestellte Schablonenschriften sowie das Bemalen von erhaltenen Schriften, Ornamenten und Reliefs. Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.</p>	<p>gestrichen</p> <p>gestrichen</p>	<p>§ 24 bis § 37 ist in den Vorschriften über die Grabzeichen & Bepflanzungen vom 1. Januar 2012 geregelt.</p>

BFO (alt)	BFV (neu)	Bemerkungen																																																							
<p>§ 30 Masse Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th>Höhe</th> <th>Breite</th> <th>Max. Länge</th> <th>Min. Dicke</th> <th></th> </tr> <tr> <th>cm</th> <th>cm</th> <th>cm</th> <th>cm</th> <th>cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="5">Klasse E / für Reihengräber Erdbestattung</td> </tr> <tr> <td>stehend:</td> <td>80–110</td> <td>30–65</td> <td>12</td> <td></td> </tr> <tr> <td>liegend:</td> <td>max. 45</td> <td>max. 45</td> <td>60</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Klasse K / Kindergräber</td> </tr> <tr> <td>stehend:</td> <td>40-60</td> <td>35-45</td> <td>10</td> <td></td> </tr> <tr> <td>liegend:</td> <td>max. 40</td> <td>max. 40</td> <td>50</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Klasse U / für Urnengräber</td> </tr> <tr> <td>stehend:</td> <td>70-95</td> <td>30-55</td> <td>12</td> <td></td> </tr> <tr> <td>liegend:</td> <td>max. 45</td> <td>max. 45</td> <td>55</td> <td>6</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Kreuzen, schlanken Steinen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm (Schmiedeeisen 20 cm) überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten. Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein. Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen.</p>	Höhe	Breite	Max. Länge	Min. Dicke		cm	cm	cm	cm	cm	Klasse E / für Reihengräber Erdbestattung					stehend:	80–110	30–65	12		liegend:	max. 45	max. 45	60	6	Klasse K / Kindergräber					stehend:	40-60	35-45	10		liegend:	max. 40	max. 40	50	6	Klasse U / für Urnengräber					stehend:	70-95	30-55	12		liegend:	max. 45	max. 45	55	6	gestrichen	§ 24 bis § 37 ist in den Vorschriften über die Grabzeichen & Beplantzungen vom 1. Januar 2012 geregelt.
Höhe	Breite	Max. Länge	Min. Dicke																																																						
cm	cm	cm	cm	cm																																																					
Klasse E / für Reihengräber Erdbestattung																																																									
stehend:	80–110	30–65	12																																																						
liegend:	max. 45	max. 45	60	6																																																					
Klasse K / Kindergräber																																																									
stehend:	40-60	35-45	10																																																						
liegend:	max. 40	max. 40	50	6																																																					
Klasse U / für Urnengräber																																																									
stehend:	70-95	30-55	12																																																						
liegend:	max. 45	max. 45	55	6																																																					

BFO (alt)	BFV (neu)	Bemerkungen
<p>§ 31 Aufnahmebestimmungen Die Gesundheitsbehörde ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den §§ 26–30 zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.</p>	gestrichen	§ 24 bis § 37 ist in den Vorschriften über die Grabzeichen & Bepflanzungen vom 1. Januar 2012 geregelt.
<p>§ 32 Entfaltungen Alle Gräber werden von der Gemeinde mit einer immergrünen Randbepflanzung versehen. Steinerne, eiserne oder andere feste Einfassungen sind unzulässig. Mit dem Grabmal verbundene Blumen- und Weihwassergefässe sowie Zutaten jeder Art sind nicht statthaft.</p>	gestrichen	
<p>§ 33 Setzen und Unterhalt der Grabmäler Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlageplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlageplatte soll mindestens 6 cm dick sein und vorn und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen. Das Setzen der Grabmäler darf frühestens 9 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin. Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen. Jedes Grabmal ist symmetrisch in die Längsachse</p>	gestrichen	

BFO (alt)	BFV (neu)	Bemerkungen
<p>des Grabes zu setzen. Der Abstand zwischen Hinterkant Grabmal (bzw. Sockel) und dem Kopfende des Grabes beträgt 20 cm, derjenige vom Fussende des Grabes bis Vorderkant einer allfalligen Grabplatte 30 cm.</p> <p>Der Messpunkt für die Höhe der Grabmäler ergibt sich aus der Visierlinie zwischen den beiden seitlichen Zugangswegen bei der jeweiligen Grabmalreihe.</p> <p>Vor dem Aufstellen des Grabmals ist dem Friedhofgärtner die Bewilligung des Friedhofvorstehers vorzuweisen. Alle Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur während der offiziellen Arbeitszeit des Friedhofpersonals ausgeführt werden. Sie sind in einem Zuge in möglichst kurzer Zeit zu beenden.</p> <p>Grabmäler dürfen nicht aufgestellt werden:</p> <p>a) an Samstagen und an den Vortagen der offiziellen Feiertage, vor Allerheiligen, Allerseelen sowie während Bestattungsfeierlichkeiten;</p> <p>b) bei gefrorenem, schneebedecktem oder stark aufgeweichtem Boden.</p> <p>Stellt der Friedhofgärtner gefährliche Mängel an Grabmalen fest und kommen die Hinterbliebenen der Aufforderung des Friedhofvorstehers zur Behebung des Schadens oder Beseitigung des Grabmales innert der festgesetzten Frist nicht nach, so erfolgt die Wegnahme des Grabmals auf Kosten der Hinterlassenen.</p>		<p>§ 24 bis § 37 ist in den Vorschriften über die Grabzeichen & Bepflanzungen vom 1. Januar 2012 geregelt.</p>

BFO (alt)	BFV (neu)	Bemerkungen
<p>4. Grabbepflanzung und Unterhalt</p> <p>§. 34 Bepflanzungen</p> <p>Das Schmücken der Gräber mit Pflanzen und Blumen innerhalb der durch die Bepflanzungen Gemeinde angelegten Randbepflanzung sowie der Unterhalt der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen. Die gärtnerische Ausgestaltung der Friedhofanlage als solche ist ausschliesslich Sache der Gemeinde. Diesen steht es jedoch frei, die Gräber selbst zu Friedhofgärtner auf Kosten der Hinterbliebenen. Die Bepflanzung der Gräber erfolgt durch den Friedhofgärtner und zu unterhalten.</p> <p>Die Bepflanzung der Gräber hat sich dem Charakter der Gesamtanlage anzupassen. Pflanzen, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, oder das Gesamtbild des Friedhofes stören, sind nach Anordnung des Friedhofgärtners zurückzuschneiden oder zu entfernen. Für Schnittblumen sind Einsteckvasen zu verwenden. Blechdosen, Einnmachgläser und dergleichen sind nicht erlaubt. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grübern zu entfernen und zu den Abfallkörben zu bringen.</p>	gestrichen	§ 24 bis § 37 ist in den Vorschriften über die Grabzeichen & Bepflanzungen vom 1. Januar 2012 geregelt.

BFO (alt)	BFV (neu)	Bemerkungen
<p>§ 35 Pflanzenflächen Die für den individuellen Pflanzenschmuck zur Verwendung stehenden Flächen weisen folgende Masse auf:</p> <p>Klasse E: 80 x 50 cm Klasse K: 60 x 40 cm Klasse U: 50 x 50 cm</p> <p>Diese Masse gelten bei stehenden Grabdenkmälern; bei liegenden Platten verkleinern sich die Flächen entsprechend. Es kann auch gänzlich auf die individuelle Pflanzenfläche verzichtet werden. Bis zur Aufstellung des Grabmales kann das Grab in der bisher gewohnten Weise bepflanzt werden. Nach Aufstellung des Grabmales gibt der Friedhofvorsteher den Angehörigen bekannt, wann die immergrüne Randbepflanzung angelegt wird. Auf diesen Zeitpunkt - vorzugsweise im Frühling oder Herbst, sind die Gräber durch die Angehörigen abzuräumen.</p> <p>Die Grabhügel sind durch den Friedhofgärtner aus zu ebnen, wobei sich die definitive Höhe des Grabterrains aus der Höhenlinie zwischen oberem und unterem Grabzwischenweg ergibt.</p> <p>Nachdem die Randbepflanzung angelegt worden ist, kann die individuelle Grabbepflanzung vorgenommen werden. Diese richtet sich nach der entsprechenden Schemazeichnung.</p> <p>Anstelle der üblichen Wechselbepflanzung kann auch ein einzelnes kleinbleibendes Ziergeholz, z.B. eine Rose gepflanzt werden.</p>	gestrichen	§ 24 bis § 37 ist in den Vorschriften über die Grabzeichen & Bepflanzungen vom 1. Januar 2012 geregelt.

BFO (alt)	BFO (neu)	Bemerkungen
<p>§ 36 Ordnungsvorschriften Künstliche Kränze und Blumen dürfen nur im Winter auf die Grabstellen gelegt werden und sind im Frühjahr abzuräumen. Abgestandene Pflanzen, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende und zerbrochene Blumengefäße und dergleichen dürfen durch den Friedhofgärtner von den Gräbern entfernt werden. Nicht gepflegte Gräber sind vom Friedhofgärtner in einfacher Weise zu schmücken und zu unterhalten. Für die Kosten kann den Hinterbliebenen Rechnung gestellt werden. An Samstagen und Vortagen vor allgemeinen Feiertagen müssen Unterhaltsarbeiten durch Private bis 14 Uhr beendet sein. Während den Bestattungsfeierlichkeiten sind die Arbeiten einzustellen.</p> <p>§ 37 Auf dem alten Friedhof können noch Aschenurnen in bestehenden Erdbestattungs- oder Urnengräbern beigesetzt werden, wobei die ursprüngliche Ruhefrist nicht verlängert wird.</p> <p>§ 38 Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit die Tat nicht unter andere Strafbestimmungen fällt, mit Polizeibusse bestraft.</p>	<p>gestrichen</p> <p>gestrichen</p> <p>§ 26 Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit die Tat nicht unter andere Strafbestimmungen fällt, mit Polizeibusse bestraft.</p>	<p>§ 24 bis § 37 ist in den Vorschriften über die Grabzeichen & Bepflanzungen vom 1. Januar 2012 geregelt.</p> <p>unverändert</p>

BFO (alt)	BFV (neu)	Bemerkungen
<p>§ 39 Inkrafttreten Die vorstehende Verordnung ersetzt die Bestätigungs- und Friedhofordnung vom 25. März 1927 mit den bisherigen Änderungen. Sie tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich in Kraft.</p>	<p>§ 27 Inkrafttreten Die vorstehende Verordnung ersetzt die Bestätigungs- und Friedhof-Ordnung vom 28.02.1975 mit den bisherigen Änderungen. Sie tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich in Kraft.</p>	

Giampaolo und Mariagrazia Dall'Ara-Amorelli mit den Kindern Arianna und Alessandra, italienische Staatsangehörige / Bürgerrechtserteilung

Antrag

57

1. Giampaolo Dall'Ara, geboren 8. Juli 1968 in Brindisi, Italien, verheiratet, und Mariagrazia Dall'Ara geborene Amorelli, geboren 6. Oktober 1966 in Mailand, Italien, mit den Kindern Arianna, geboren 10. September 2002 in Mailand, Italien, und Alessandra, geboren 31. August 2005 in Männedorf, wohnhaft Lächlerstrasse 58, Hombrechtikon, werden in das Bürgerrecht der Gemeinde Hombrechtikon aufgenommen. Vorbehalten bleibt die Erteilung des Kantons- und des Schweizerbürgerrechts.
2. Die Einbürgerungsgebühr beträgt CHF 3'000. Sie ist innert Monatsfrist, nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses, an die Gemeindekasse Hombrechtikon zu überweisen.

Weisung

Giampaolo Dall'Ara reiste am 1. Februar 2000 in die Schweiz ein und zog zwei Monate später nach Hombrechtikon. Die Ehefrau Mariagrazia Dall'Ara folgte zusammen mit der Tochter Arianna am 1. November 2002 nach. Giampaolo Dall'Ara ist selbstständig als Berater und Anbieter von Dienstleistungen im Motorsport; Mariagrazia Dall'Ara ist Familienfrau. Die Kinder Arianna und Alessandra besuchen die Schulen in Hombrechtikon.

Die Bürgerrechtsbewerber geniessen einen unbescholtenen Ruf. Zum Heimatland bestehen geringe verwandtschaftliche Kontakte.

Der Gemeinderat empfiehlt daher der Gemeindeversammlung, dem Einbürgerungsgesuch zuzustimmen.

Elvir und Zemka Jezerak-Sabanovic, kroatischer resp. bosnische Staatsangehörige/r wohnhaft Bahnhofstrasse 4, Feldbach / Bürgerrechtserteilung

Antrag

1. Elvir Jezerak, geboren am 5. Juni 1966 in Rijeka, Kroatien, kroatischer Staatsangehöriger, und Zemka Jezerak geborene Sabanovic, geboren am 12. November 1975 in Rijeka, bosnische Staatsangehörige, verheiratet, wohnhaft Bahnhofstrasse 4, Feldbach, werden in das Bürgerrecht der Gemeinde Hombrechtikon aufgenommen. Vorbehalten bleibt die Erteilung des Kantons- und des Schweizerbürgerrechts.
2. Die Einbürgerungsgebühr beträgt CHF 3'200. Sie ist innert Monatsfrist, nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses, an die Gemeindekasse Hombrechtikon zu überweisen.

Weisung

Elvir Jezerak reiste im Jahre 1993 in die Schweiz ein und Zemka Jezerak im August 2008. Geheiratet hat das Ehepaar Jezerak-Sabanovic im Februar 2008 in Kroatien. Der Gesuchsteller ist seit 1997 bei der Firma Spannstahl AG in Hinwil tätig. Seine Ehefrau arbeitet in fünf verschiedenen Familien mit einem Pensum von rund 50 Prozent. Sie ist für die Kinderbetreuung und den Haushalt zuständig.

Die Bürgerrechtsbewerber geniessen einen unbescholtenen Ruf. Zum Heimatland bestehen geringe verwandtschaftliche Kontakte.

Der Gemeinderat empfiehlt daher der Gemeindeversammlung, dem Einbürgerungsgesuch zuzustimmen.

Jason Meredith, britischer Staatsangehöriger wohnhaft Grüningerstrasse 19 / Bürgerrechtserteilung

Antrag

1. Jason Meredith, geboren am 10. Juli 1967 in London, Grossbritannien, ledig, britischer Staatsangehöriger, wohnhaft Grüningerstrasse 19, Hombrechtikon, wird in das Bürgerrecht der Gemeinde Hombrechtikon aufgenommen. Vorbehalten bleibt die Erteilung des Kantons- und des Schweizerbürgerrechts.
2. Die Einbürgerungsgebühr beträgt CHF 2'000. Sie ist innert Monatsfrist, nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses, an die Gemeindekasse Hombrechtikon zu überweisen.

Weisung

Jason Meredith reiste im Jahre 1999 in die Schweiz ein und wohnt seither in Hombrechtikon. Er studierte Software-Engineering und klassisches Ingenieurwesen und arbeitet bei der Firma Tecan AG in Männedorf.

Der Bürgerrechtsbewerber geniesst einen unbescholtenen Ruf. Zum Heimatland bestehen geringe verwandtschaftliche Kontakte.

Der Gemeinderat empfiehlt daher der Gemeindeversammlung, dem Einbürgerungsgesuch zuzustimmen.

SEITE

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE HOMBRECHTIKON

62	Einladung/Traktandenliste
63	Antrag und Begründungen
66	Übersicht 2017
	Laufende Rechnung
67	– Artengliederung
68	– Funktionale Gliederung
69	Investitionsrechnung

Wir laden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Evang.-ref. Kirchgemeinde Hombrechtikon ein zur

KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

am Montag, 5. Dezember 2016, 20.00 Uhr
im Kirchgemeindehaus Blatten

Traktanden

1. Voranschlag 2017
2. Beibehaltung des Steuerfusses (14% der einfachen Staatssteuer)
3. Bestellung einer Pfarrwahlkommission
4. Anfragen nach §51 des Gemeindegesetzes

Nach der offiziellen Versammlung:

- Informationen aus der Kirchenpflege
- Umfrage bei den Versammlungsteilnehmenden

Die Anträge mit den dazugehörigen Akten können ab 21. November 2016 während der Öffnungszeiten im Gemeindehaus (Einwohnerdienste) und im Pfarrhaus Oetwilerstrasse 35 (Chilebüro) sowie auf der Homepage eingesehen werden. Hinweise zum Voranschlag 2017 enthält die Broschüre der Politischen Gemeinde.

Stimm- und wahlberechtigt in kirchlichen Angelegenheiten ist, wer Mitglied der Landeskirche ist, in der Kirchgemeinde politischen Wohnsitz und das 16. Altersjahr vollendet hat. Wählbar ist, wer das aktive Wahlrecht besitzt, das 18. Altersjahr vollendet hat und die weiteren Voraussetzungen der neuen Kirchenordnung erfüllt. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen auch Mitglieder der Landeskirche mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die über eine Bewilligung C (Niederlassungsbewilligung), Ci (Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit) und B (Aufenthaltsbewilligung) verfügen.

Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert.

EVANG.-REF. KIRCHENPFLEGE HOMBRECHTIKON

René Schmid
Präsident

Susanne Warmers
Kirchgemeindeschreiberin

Antrag an die Kirchgemeindeversammlung

Antrag

Die Evangelisch-reformierte Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

1. Den Voranschlag 2017 zu genehmigen.
2. Der Beibehaltung des Steuerfusses bei 14 % zuzustimmen.
3. Die nachfolgende Weisung und die Begründungen zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Weisung

Der Voranschlag 2017 weist einen Aufwand von CHF 1'690'400 und einen Ertrag von CHF 258'300 (ohne ordentliche Steuern) aus. Der mutmassliche Gemeindesteuerertrag beträgt CHF 9'750'000. Zur Deckung des Aufwandüberschusses wird ein Steuerfuss von 14 % erhoben (wie bisher), was einem Betrag von CHF 1'365'000 entspricht. Somit ergibt sich ein Aufwandüberschuss von CHF 67'100, der dem Eigenkapital entnommen wird.

Wie bereits angekündigt, wird im Jahr 2017 die Kirche wegen diverser baulicher Mängel saniert. Die Gesamtinvestition von CHF 800'000 gehört in die Investitionsrechnung. Ebenfalls im Investitionskonto mit CHF 250'000 ist eine Sanierung des Kirchgemeindehausdaches zu finden, das aufgrund eines massiven Wasserschadens kurzfristig saniert werden muss.

Im Hinblick auf die ungewisse und somit unkalkulierbare Steuerprognose, die Abschreibungen der Kirchensanierung und zur Sicherstellung der allgemeinen Finanzlage bleibt der Steuerfuss bei 14 % stabil.

Die ordentlichen Abschreibungen 2017 im Verwaltungsvermögen sind aufgrund der Kirchensanierung (CHF 800'000) und der Dachsanierung des Kirchgemeindehauses (CHF 250'000) relativ hoch und belaufen sich auf CHF 196'600.

Das Eigenkapital beträgt per 31. Dezember 2017 voraussichtlich CHF 2'464'490.

Abweichungsbegründung gegenüber dem Voranschlag 2016

Allgemein

Auch in diesem Jahr ist in allen Bereichen der Aufwand sehr zurückhaltend budgetiert worden. Trotzdem kommt es wegen

- Umsetzungen von Vorgaben der Landeskirche (z.B. rpg-Angebote),
 - höheren Abschreibungen aufgrund der Kirchenrenovation,
 - einer geplanten, neuen 50 %-Stelle (Mitarbeiter Gemeindeaufbau),
 - einem erstmals budgetierten Asylkoordinationsbeitrag,
 - höheren Sozialleistungen (gemäss Vorgaben des Kantons) und
 - reduzierten Zinserträgen
- zu einem budgetierten Aufwandüberschuss.

Gemeindeaufbau und Leitung (Funktion 4390)

Mehraufwand	CHF	30'600
Mehrertrag	CHF	47'000

Der Mehraufwand entsteht durch a) die Stellenprozentenerhöhung Gemeindeschreiberin (von 70 auf 80 %), b) die neu budgetierte 50 %-Stelle (Mitarbeiter Gemeindeaufbau) als Ersatz für die 2016 im Konto 4390.3090 budgetierte Personalreserve, c) höhere IT-Kosten für Lizenzen wegen Personalwechseln und d) Kosten Pfarrwahlkommission. Folgende Aufwände sind im 2017 tiefer budgetiert: Druck und Gestaltung neues CI (Vorgabe Landeskirche, wurde 2016 grösstenteils schon umgesetzt), Freiwilligenarbeit neu unter 4392, Mobiliar rpg neu unter 4393, Archivkosten 2017 fallen komplett weg. Als Mehrerertrag sind projektgebundene Sponsoringeinnahmen budgetiert.

Gottesdienst (Funktion 4391)

Minderaufwand	CHF	61'600
Minderertrag	CHF	1'000

Der Minderaufwand resultiert aus den folgenden Faktoren:

Die Kosten für die gemeindeeigene Pfarrstelle fallen weg. Ebenfalls nicht mehr zu budgetieren ist die beendete Weiterbildung von Jürg Jäger. Im Weiteren sind 2016 Mehrkosten für eine Festanstellung des Chorleiters budgetiert worden.

Diakonie und Seelsorge (Funktion 4392)

Mehraufwand	CHF	15'400
Minderertrag	CHF	1'900

Der Mehraufwand entsteht durch den neu budgetierten Betrag für die Asylkoordination und den Anteil an die gemeinsame Seniorenreise mit Stäfa. Die Freiwilligenarbeit ist Ressortwechselbedingt neu unter 4392 (vormals 4390) budgetiert.

Da 2017 keine Seniorenanlässe geplant sind die Erlöse bringen, kommt es hier zum Minderertrag.

Bildung (Funktion 4393)

Mehraufwand	CHF	11'800
Minderertrag	CHF	400

Die Umsetzung der Vorgaben der Landeskirche bedeutet auch 2017 eine Erhöhung der Angebote mit mehr benötigtem Personal (z.B. Mittagstisch etc.), Unterrichtsmaterial (mehr Schüler) und führt so zum Mehraufwand. Im Weiteren ist das Mobiliar für Bildung neu in dieser Funktion enthalten (bisher 4390).

Kultur (Funktion 4394)

Minderaufwand	CHF	6'800
Minderertrag	CHF	8'500

Hombrechtikon organisiert 2017 keine eigenen Bildungsreisen oder Ferienwochen. Diese werden zusammen mit Nachbargemeinden (Stäfa, Uetikon, Männedorf) stattfinden. Ertragsseitig wie auch Aufwandsseitig ist weniger budgetiert, da durchgeführte Konzerte zum Teil direkt an den Veranstalter bezahlt werden.

Liegenschaften (Funktion 4396)

Mehraufwand	CHF	4'200
Mehrertrag	CHF	1'800

Der Mehraufwand entsteht durch einen Beitrag an die CEVI zur Renovierung des Zebrawagens, durch den 5-Jahresservice des Uhrwerks der Kirche, sowie ein deutlicher Mehraufwand für den Unterhalt des Kirchgemeindehauses (Securitydienst, Unterhalt Stockwerkeigentum).

Der Mehrertrag kommt aufgrund einer intensiveren Vermietungsstrategie des Kirchgemeindehauses zustande.

Kirchensteuern (Funktion 4900)

Minderaufwand	CHF	12'500
Minderertrag	CHF	52'000

Tiefere Steuerskonti und Zinsausgaben führen zu einem Minderaufwand.

Der Minderertrag resultiert einerseits aus tieferen Zinserträgen und andererseits aus einem Vorzeichenfehler im Kostenvoranschlag 2016 (Konto 4900.4007), der nun korrigiert worden ist.

Zentralkassenbeitrag und Finanzausgleich (Funktion 4920)

Minderaufwand	CHF	3'000
---------------	-----	-------

Aufgrund des Abschlusses 2015 wird ein leicht tieferer Zentralkassenbeitrag verrechnet.

Kapitaldienst (Funktion 4940)

Minderaufwand	CHF	400
Minderertrag	CHF	13'000

Da die Kirchensanierung teilweise aus dem Kontokorrent finanziert wird, verkleinert sich entsprechend der Zinsertrag.

Abschreibungen (Funktion 4990)

Mehraufwand	CHF	49'100
-------------	-----	--------

Die Kirchensanierung wie auch die Dachsanierung des Kirchgemeindehauses führen 2017 und auch in den Folgejahren zu deutlich höheren Abschreibungen.

Behördliche Referentin: Ursula Riedler, Finanzvorsteherin

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Der Voranschlag 2017 wird zur Genehmigung empfohlen

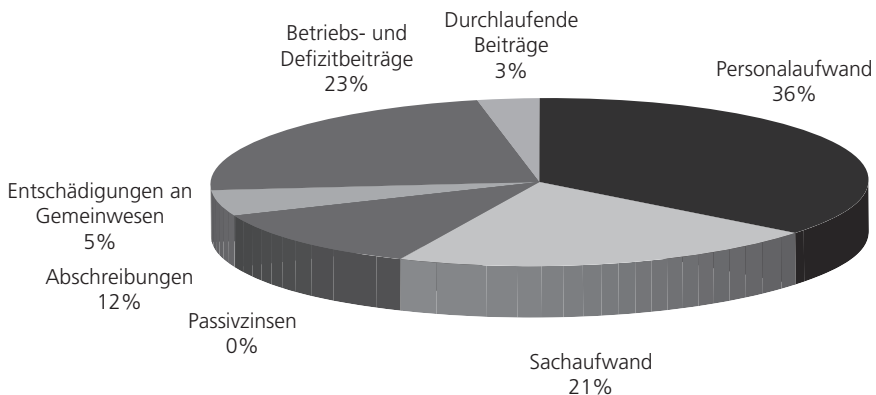
Übersicht 2017 Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde

	Voranschlag 2017	
	Soll	Haben
1. Laufende Rechnung		
Total Aufwand	1'690'400	
Ertrag ohne ordentliche Steuern Voranschlagsjahr		258'300
Steuerertrag bei 14 % von Fr. 9'750'000		1'365'000
(Vorjahr 14 % von Fr. 9'285'700 = Fr. 1'300'000)		
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung gleich Entnahme aus dem Eigenkapital		67'100
	<u>1'690'400</u>	<u>1'690'400</u>
2. Investitionen im Verwaltungsvermögen		
A) Nettoinvestitionen		
Total Ausgaben	1'050'000	
Total Einnahmen		0
Nettoinvestitionen		1'050'000
	<u>1'050'000</u>	<u>1'050'000</u>
B) Finanzierung I		
Nettoinvestitionen	1'050'000	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		196'600
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung	67'100	
Finanzierungsfehlbetrag I		920'500
	<u>1'117'100</u>	<u>1'117'100</u>
3. Investitionen im Finanzvermögen		
A) Nettoinvestitionen		
Total Ausgaben	0	
Total Einnahmen		0
Nettoveränderung		0
	<u>0</u>	<u>0</u>
B) Finanzierung II		
Nettoveränderung		
Finanzierungsfehlbetrag I	920'500	
Finanzierungsfehlbetrag II		920'500
	<u>920'500</u>	<u>920'500</u>
4. Veränderung Kapitalkonto		
Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr		2'531'590
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	67'100	
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	2'464'490	
	<u>2'531'590</u>	<u>2'531'590</u>

Laufende Rechnung Artengliederung

	Voranschlag 2017	Voranschlag 2016	Rechnung 2015
Aufwand			
Personalaufwand	608'700	545'500	476'044.52
Sachaufwand	349'700	427'100	505'761.29
Passivzinsen	7'700	18'100	11'811.95
Abschreibungen			
Verwaltungsvermögen	196'600	147'500	136'231.90
Übrige Abschreibungen	6'000	7'500	5'535.93
Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung			
Entschädigungen an Gemeinwesen	88'700	78'000	70'447.30
Betriebs- und Defizitbeiträge	388'000	394'900	326'248.40
Durchlaufende Beiträge	45'000	45'000	45'423.80
Total	1'690'400	1'663'600	1'577'505.09
Ertrag			
Steuern	1'426'000	1'475'000	1'433'937.10
Vermögenserträge	73'800	88'000	105'384.00
Entgelte	67'500	23'800	113'841.40
Rückerstattungen von Gemeinwesen	11'000	11'000	11'000.00
Beiträge mit Zweckbindung	0	8'500	3'020.10
Durchlaufende Beiträge	45'000	45'000	45'423.80
Total	1'623'300	1'651'300	1'712'606.40
Ertragsüberschuss			135'101.31
Aufwandüberschuss	67'100	12'300	

Aufwand 2017 Artengliederung

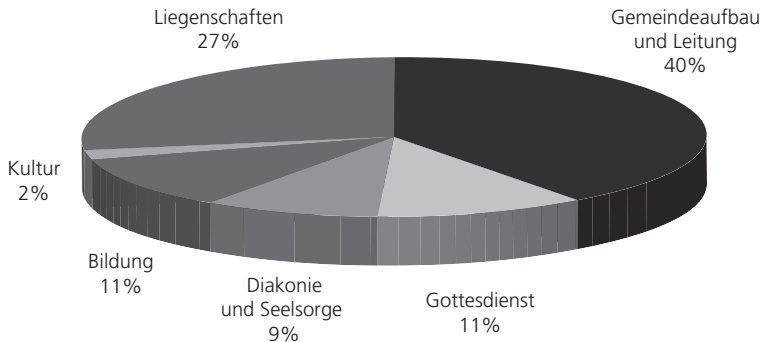


Laufende Rechnung Funktionale Gliederung

	Voranschlag 2017	Voranschlag 2016	Rechnung 2015
Netto-Aufwand			
Gemeindeaufbau und Leitung	380'500	396'900	332'941.03
Gottesdienst	103'400	164'000	171'164.10
Diakonie und Seelsorge	83'000	65'700	73'052.60
Bildung	101'700	89'500	51'327.88
Kultur	19'600	17'900	34'328.53
Liegenschaften	253'800	251'400	234'458.52
Total Netto-Aufwand	942'000	985'400	897'272.66
Finanzen und Steuern	874'900	973'100	1'032'373.97
= Ertrags- / Aufwandüberschuss (-)	-67'100	-12'300	135'101.31
+ Abschreibungen	196'600	147'500	136'231.90
= Cash Loss			
= Cash Flow	129'500	135'200	271'333.21

68

Netto-Aufwand 2017 Funktionale Gliederung



Investitionsrechnung

Voranschlag 2017			
Investitionen Verwaltungsvermögen	Ausgaben	Einnahmen	Netto- Investitionen
4396 Liegenschaften			1'050'000
Verwaltungsvermögen			
Renovation Kirche	800'000		
Sanierung Dach Kirchgemeindehaus	250'000		
Total Investitionen			
Verwaltungsvermögen	1'050'000	0	1'050'000

SEITE	RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE HOMBRECHTIKON-GRÜNINGEN-BUBIKON (GEMEINDEANTEIL WOLFHAUSEN)
72	Einladung/Traktandenliste
73	Antrag und Begründungen
76	Übersicht 2017
	Laufende Rechnung
77	– Artengliederung
79	– Funktionale Gliederung
80	Investitionsrechnung

Wir laden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Katholischen Kirchgemeinde Hombrechtikon-Grünungen-Bubikon ein zur

KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

Donnerstag, 8. Dezember 2016, 20.00 Uhr
im katholischen Pfarreizentrum Hombrechtikon

Traktanden

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
3. Abnahme des Voranschlages 2017 und Festsetzung des Steuerfusses auf 14 % der einfachen Staatssteuer
4. Diverses

Stimm- und wahlberechtigt sind die Mitglieder der Kath. Kirchgemeinde Hombrechtikon-Grünungen-Bubikon, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Besitz des Schweizer Bürgerrechts oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung sind.

Die Unterlagen liegen ab 24. November 2016 im Gemeindehaus Hombrechtikon (Schalter Einwohnerdienste) zur Einsichtnahme auf. Unter www.pfarreistniklaus.ch sind die Unterlagen ebenfalls abrufbar.

Im Anschluss an die Versammlung sind alle zum Apéro eingeladen.

RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHENPFLEGE
HOMBRECHTIKON-GRÜNUNGEN-BUBIKON

Doris Ackermann
Präsidentin

Martin Beer
Aktuar

Antrag an die Kirchgemeindeversammlung

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung:

1. Den Voranschlag 2017 mit einem Aufwand von CHF 1'533'300 und einem Ertrag von CHF 1'524'500 zu genehmigen.
2. Der Aufwandsüberschuss von CHF 8'800 wird dem Eigenkapital entnommen.
3. Den Steuerfuss für die Kirchgemeinde bei 14% der einfachen Staatssteuer beizubehalten.
4. Die folgenden Begründungen zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Weisung

Abweichungsbegründung gegenüber dem Voranschlag 2016 nach Funktionen

Behörden Verwaltung, Pfarrei (Funktion 3390)

Minderaufwand CHF 13'200 – 4,69 %

Minderaufwand:

In einem Entschädigungsreglement hat die Kirchenpflege die Kriterien für die Ausrichtung von Sitzungsgeldern neu definiert und vereinheitlicht. Es wird davon ausgegangen, dass weniger Sitzungsgelder beansprucht werden (CHF 8'000). Im Weiteren sind keine Geschäfte vorgesehen, die zu vermehrten Sitzungen führen könnten.

Die Behördenentschädigungen von KPF und RPK wurden erhöht (CHF 2'240)

Der freie Kredit Kirchenpflege wurde halbiert (CHF 1'000).

Auf die Ersatzbeschaffung von EDV wird verzichtet.

Gottesdienst (Funktion 3391)

Minderaufwand CHF 5'400 – 3,21 %

Minderertrag CHF 1'000 –100,00 %

Minderaufwand:

Bescheidene Anschaffungen von Kulturgegenständen.

Minderertrag:

Die KPF hat entschieden, auf die Erhebung einer Benützungsgebühr für Erstkommunionkleider zu verzichten.

Diakonie (Funktion 3392)

Mehraufwand CHF 14'050 + 4,21 %

Mehraufwand:

Eine Anstellung mit zwei Verträgen (2016 in Funktion 3392 und 3393) wurde zusammengefasst und neu der Funktion 3392 belastet (CHF 29'000).

Die Stelle Jugendarbeit ist zurzeit nicht besetzt (CHF 14'000). Es muss zuerst ein Konzept Jugendarbeit erstellt werden.

Bildung (Funktion 3393)

Minderaufwand CHF 23'400 – 13,91 %

Minderaufwand:

Weniger Besoldung und Sozialleistungen budgetiert (Siehe Funktion 3392).

Allgemeiner Personalaufwand, wie Aus- und Weiterbildung und Tagungskosten wurden höher budgetiert.

Kultur (Funktion 3394)

Mehraufwand CHF 6'500 + 7,57 %

Mehraufwand:

Beitrag für Jubiläumsfeier ökumenisches Zentrum Wolfhausen (CHF 5'000).

Gebrauchsleihvertrag für Flügel (CHF 700).

Kirchliche Liegenschaften (Funktion 3396)

Minderaufwand CHF 83'250 – 22,29 %

Minderertrag CHF 9'400 – 10,96 %

Minderaufwand:

Es sind wesentlich weniger Anschaffungen vorgesehen (CHF 61'000) und der Unterhaltsbedarf wird tiefer eingeschätzt.

Minderertrag:

Beitrag der Kirchgemeinde Rüti wurde für 2016 zu hoch budgetiert.

Kirchensteuern (Funktion 3900)

Minderaufwand CHF 3'000 – 6,76 %

Minderertrag CHF 78'700 – 5,24 %

Minderaufwand:

Er ist auf tiefere Steuerbezugskosten aufgrund geringerer Steuereinnahmen zurückzuführen.

Minderertrag:

Er ist auf tiefere Steuererträge zurückzuführen.

Finanzierung der Kantonalkirche und Finanzausgleich (Funktion 3920)

Der Beitrag an die Kantonalkirche wird gleich wie im Voranschlag 2016 budgetiert, da die Kirchgemeinde aufgrund der Grenzveränderung weniger Mitglieder zählt.

Im Voranschlag 2016 wurde davon ausgegangen, dass die Grenzveränderung bereits auf 01.01.2016 in Kraft tritt. Dieser Wechsel hat sich aus formellen Gründen verzögert. Das Inkrafttreten wird nun auf 01.01.2017 erwartet.

Aufgrund der finanziellen Lage kann voraussichtlich kein Finanzausgleich beansprucht werden.

Kapitaldienst (Funktion 3940)

Mehrertrag CHF 500 + 2,10 %

Mehrertrag:

Geringfügig höherer Zinsertrag.

Abschreibungen (Funktion 3990)

Minderaufwand CHF 42'000 – 54,55 %

Minderaufwand:

Keine zusätzlichen Abschreibungen.

Behördlicher Referent: Martin Beer, Aktuar

Abschied der RPK

Der Voranschlag 2017 wird zur Genehmigung empfohlen.

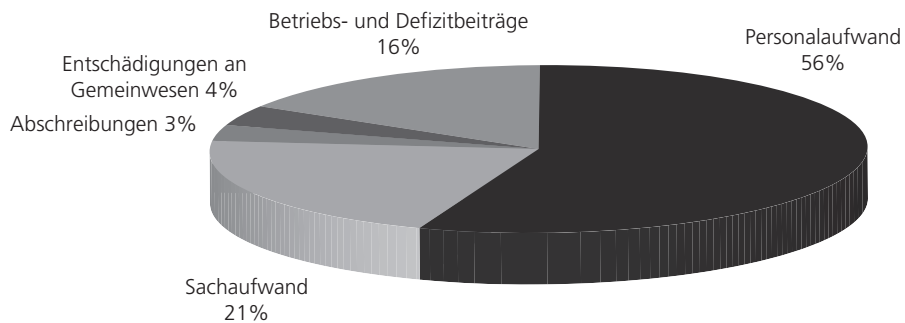
Übersicht 2017 Römisch-Katholische Kirchgemeinde

	Voranschlag 2017	
	Soll	Haben
1. Laufende Rechnung		
Total Aufwand	1'533'300	
Ertrag ohne ordentliche Steuern Voranschlagsjahr		236'500
Steuerertrag bei 14 % von Fr. 9'200'000		1'288'000
(Vorjahr 14 % von Fr. 9'342'857 = Fr. 1'308'000)		
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung gleich Entnahme aus dem Eigenkapital		8'800
	<u>1'533'300</u>	<u>1'533'300</u>
2. Investitionen im Verwaltungsvermögen		
A) Nettoinvestitionen		
Total Ausgaben	0	
Total Einnahmen		0
Nettoinvestitionen		
	<u>0</u>	<u>0</u>
B) Finanzierung I		
Nettoinvestitionen		35'000
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung	8'800	
Finanzierungsüberschuss I	26'200	
	<u>35'000</u>	<u>35'000</u>
3. Investitionen im Finanzvermögen		
A) Nettoinvestitionen		
Total Ausgaben	0	
Total Einnahmen		0
Nettoveränderung		
	<u>0</u>	<u>0</u>
B) Finanzierung II		
Nettoveränderung		
Finanzierungsüberschuss I		26'200
Finanzierungsüberschuss II	26'200	
	<u>26'200</u>	<u>26'200</u>
4. Veränderung Kapitalkonto		
Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr		2'320'165
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	8'800	
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	2'311'365	
	<u>2'320'165</u>	<u>2'320'165</u>

Laufende Rechnung Artengliederung

	Voranschlag 2017	Voranschlag 2016	Rechnung 2015
Aufwand			
Personalaufwand	864'560	870'850	843'552.35
Sachaufwand	316'380	424'000	274'809.37
Passivzinsen	4'400	5'000	11'035.68
Abschreibungen			
Verwaltungsvermögen	35'000	77'000	47'228.15
Übrige Abschreibungen	7'000	8'400	10'122.73
Entschädigungen an Gemeinwesen	64'500	62'200	73'651.75
Betriebs- und Defizitbeiträge	241'260	235'350	457'974.50
Interne Verrechnungen	200	200	179.55
Total	1'533'300	1'683'000	1'718'554.08
Ertrag			
Steuern	1'415'000	1'493'000	1'858'213.94
Vermögenserträge	107'300	116'900	110'082.59
Entgelte	2'000	3'000	10'484.05
Rückerstattungen von Gemeinwesen	0	0	640.00
Beiträge mit Zweckbindung	0	0	600.00
Interne Verrechnungen	200	200	179.55
Total	1'524'500	1'613'100	1'980'200.13
Ertragsüberschuss			261'646.05
Aufwandüberschuss	8'800	69'900	

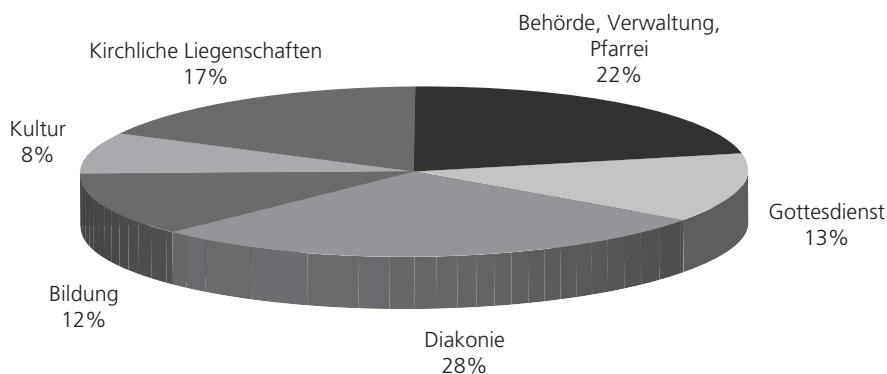
Aufwand 2017 Artengliederung



Laufende Rechnung Funktionale Gliederung

	Voranschlag 2017	Voranschlag 2016	Rechnung 2015
Netto-Aufwand			
Behörden, Verwaltung, Pfarrei	268'500	281'700	274'730.37
Gottesdienst	163'000	167'400	339'608.35
Diakonie	345'700	331'650	293'782.85
Bildung	144'800	168'200	176'407.85
Kultur	92'400	85'900	54'892.35
Kirchliche Liegenschaften	213'900	287'750	201'263.85
Total Netto-Aufwand	1'228'300	1'322'600	1'340'685.62
Finanzen und Steuern	1'219'500	1'252'700	1'602'331.67
Ertrags- / Aufwandüberschuss (-)	-8'800	-69'900	261'646.05
+ Abschreibungen	35'000	77'000	47'228.15
Cash Loss			
Cash Flow	26'200	7'100	308'874.20

Netto-Aufwand 2017 Funktionale Gliederung



Investitionsrechnung

Investitionen	Voranschlag 2017		Netto- Investitionen
	Ausgaben	Einnahmen	
Verwaltungsvermögen			
3396 Liegenschaften			
Verwaltungsvermögen			0
keine			
Total Investitionen			
Verwaltungsvermögen	0	0	0

Steuerfuss

Die unterzeichnenden Behörden beantragen, den Steuerfuss der Gemeinden für das Jahr 2017 wie folgt festzusetzen:

	2017	2016
Politische Gemeinde	119 %	119 %
Evang.-Ref. Kirchgemeinde	14 %	14 %
Röm.-Kath. Kirchgemeinde	14 %	14 %

Hombrechtikon, im Dezember 2016

Gemeinderat
Evangelisch-Reformierte Kirchenpflege
Römisch-Katholische Kirchenpflege
Rechnungsprüfungskommissionen

100% Recyclingpapier,
hergestellt aus Haushaltsammelware.